

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 65 (1998)

Artikel: Zürich in der Helvetik : die Anfänge der lokalen Verwaltung
Autor: Behrens, Nicola
Kapitel: Aufteilung des Eigentums zwischen Staat und Stadt : Verhandlungen im Allgemeinen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-379005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufteilung des Eigentums zwischen Staat und Stadt

Verhandlungen im Allgemeinen

Die Stadt Zürich dehnt sich seit dem Mittelalter über ihren Stadtbann aus, erwirbt immer neue Rechte und Domänen und wird zu einem Stadtstaat. Mit der Trennung von Stadt und Kanton muss somit auch das Eigentum der «Löblichen Republik Zürich» aufgeteilt und der einen oder der andern Körperschaft zugeordnet werden. Diesen Vorgang nennen die Zeitgenossen «Sönderung».

Von seiten der Stadt werden diese Verhandlungen zuerst durch die provisorische Munizipalität und später durch die Gemeindekammer geführt. Als Vertreterin der Zentralregierung und Verwalterin der Nationalgüter tritt die Verwaltungskammer auf. Sie ist die Rechtsnachfolgerin der Räte¹ und verfügt anfänglich über das gesamte Eigentum des früheren Stadtstaates.

Die Schwierigkeiten einer solchen Sönderung werden anfänglich völlig unterschätzt. Dies zeigt beispielsweise die Anordnung der Helvetischen Zentralbehörden an die Kantone vom 30. April 1798, wonach diese innert 14 Tagen über ihren Finanzzustand Auskunft geben und die Sönderung von Stadt- und Staatsgütern vornehmen sollen.²

Provisorische Überlassung von Gütern

Verhandlungen

Schon mit dem Zusammenbruch des Ancien Regime und noch vor der Gründung der Helvetischen Republik beginnen in der Stadt die ersten Beratungen darüber, wie bei der Aufteilung der Güter vorzugehen wäre. Diese werden im Rahmen einer Kommission aus der Mitte der Wahlmänner der Stadt³ aufgenommen. Die Munizipalität erteilt dieser Kommission am 27. April 1798 den Auftrag, ihre Untersuchung

¹ Diese Position bestätigt die Munizipalität am 23. März 1799, als alt Constaffelherr Werdmüller verlangt, dass ihm der Sihlherr das bei seiner Resignation zugesicherte Kleinratsemolument [Vorteil, Nutzen, Nebeneinnahme als Kleinrat] an Sihlholz zukommen lasse. Sie teilt ihm mit, «[...] dass die hiesige Behörde keineswegs an die Stelle der vorigen Regierung getreten, sondern nur Gemeindvorsteher sey, nicht im Fall seyn könne, über Gegenstände, die jene betreffen, einzutreten.» Akten zum Protokoll Nr. 191 A und 205 sowie M 3, S. 25 und 30 – 19. und 23. März 1799.

² Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 377 – 30 April 1798 sowie VK 1, S. 53 f. und 66 – 26. und 30. April 1798.

³ Diese haben die Repräsentanten und Senatoren aus dem Kanton Zürich gewählt.

des Sönderungsgegenstandes «mit Beförderung» fortzusetzen.⁴ Die erarbeiteten Gutachten reicht alt Ratsherr Pestaluz im Herbst 1798 ein.⁵

Am 4. Mai 1798 nehmen die Verwaltungskammer und die provisorische Munizipalität die ersten Gespräche auf.⁶ Der Stadt Solothurn gegenüber präzisiert die Munizipalität am 18. Mai 1798 ihre Ansprüche, wonach sie als Stadtgut ansieht, was von der Stadt geäufnet⁷ ist oder was sie als Geschenk erhalten hat.⁸

Die Kernaussage eines ersten Memorials⁹ von Heinrich Heidegger und 57 weiteren Unterzeichneten, das am 28. Mai 1798 der Verwaltungskammer übergeben wird, lautet:

«Die Bürgerschaft von Zürich erwartet also von der Billigkeit der ansehnlichen Verwaltungskammer: dass ihr das erkaufte, durch Sparsamkeit erworbene und als Geschenk an sie gekommene, als Eigenthum und Stadtgut verbleibe.»

Ein zweites Memorial von Heinrich Heidegger übergibt die Munizipalität am 21. Juni 1798 der Verwaltungskammer.¹⁰ Es ist bedeutend konkreter, listet es doch mit kurzen Begründungen auf 25 Seiten auf, welche 41 Güter¹¹ die Stadt als Eigentum fordert. Am 18. Juli 1798 benutzt die Verwaltungskammer die Anwesenheit des Finanzministers, um eine gemeinsame Konferenz vorzuschlagen, weil sie eingesehen hat, dass die Vorstellungen von Munizipalität und Verwaltungskammer sehr weit auseinander liegen, was zeitraubende und langwierige Verhandlungen befürchtet.

⁴ Schreiben des Sekretariats der Munizipalität der Stadt Zürich an alt Ratsherr Pestaluz. Akten zum Protokoll der Munizipalität vom 27. April 1798.

⁵ Almosenamt: Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 770 A, 30. September 1798.

Waisenhaus: Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 784 b, 4. Oktober 1798.

⁶ «Protokoll der Unterhandlungen wegen Stadtgut April 1798»: Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 380.

⁷ mehren, vergrössern.

⁸ M 1, S. 39 f. – 18. Mai 1798.

⁹ Heidegger, «Ausscheidung», Beilage A, S XL.

¹⁰ Im Entwurf: Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 482 A, 1798.

¹¹ An Grundstücken und Gebäuden in den «beyden Städten Zürich» sollen der Regierung das Rathaus, der Nation alle Arsenale mit dem ganzen Kriegsgerät, die zwei Magazine im Thalacker und im Sihlwiesli, alle Befestigungswerke, das Zuchthaus und die Gefängnisse im Wellenberg und dem Neuen Turm, das Salzhaus und der Salzstadel zu Eglisau und dem Distriktsgericht das ehemalige Stadtgerichtshaus überlassen werden.

Dagegen beansprucht die Stadt den Schützenplatz, das Sihlhölzli und den Sihlkanal, die Ziegelhütte am Sellnau, die Sägemühle an der Sihl und die Sihlknechtswohnung, die Mühle an der Sihl, den Holzschoß am Sellnau und den Ziegelgehälter am Sihlkanal, den Sihlwald, die Marstallerwiese, das Hard und den Kräuel, die Allmenden auf dem Zürichberg, die Hölzer im Zürich und Adlisberg, das Riedt an der Spanweid sowie die von Zürich gekauften Schlösser.

Von den Schuleinrichtungen beansprucht die Munizipalität das Chorherrenstift, den Gelehrtenfonds, die Stadtbibliothek und die Töchterschule sowie die Kunstschule, von den Fürsorgeeinrichtungen das Waisenhaus, das Spital, die Pfrundhäuser zu St. Jacob und auf der Spanweid und das Almosenamt, von den Militäreinrichtungen den Kriegsfonds und den Kriegsinteressemfonds sowie das Militärmagazin, von den Fonds diejenigen der Kaufleute unter kaufmännischem Directorio, der französischen Kirche, der Pfrundverbesserung, der Witffrauen, den brüggerischen für Studierende Bürger, die Thomannische Stiftung zur Aufmunterung der studierenden Jugend, den Schulfonds zu Stadt und Land und den Schulfonds zum Landfrieden, sowie die ins Säckelamt geflossenen Zölle und Zinsen, sowie von Institutionen den Kornmarkt, das Barfüsserkloster und die Ämter Ötenbach und Fraumünster.

ten lässt.¹² Am folgenden Tag beruft der Finanzminister, der Stadtzürcher Finsler, eine «Sonderungskonferenz» ein, an der neben ihm, den Vertretern der Verwaltungskammer und der provisorischen Munizipalität auch Regierungsstatthalter Pfenninger teilnimmt. Die Konferenz verläuft zur allgemeinen Zufriedenheit.¹³ Es wird der Grundsatz beschlossen, dass die Republik der Stadt die unbestrittenen Stadtgüter überlässt. Als Schiedsrichter und wohl auch als Garant der Regelung amtet der Finanzminister, da die Güter dem Finanzministerium unterstehen.

Nach Verhandlungen von Ende Juli bis Ende August wird am 2. September 1798 eine Liste der 37 provisorisch der Stadt überlassenen Güter, Fonds und Ämter unterzeichnet, die «provisorische Cessionsurkunde».¹⁴

Provisorisch überlassene Güter

Die Zessionsurkunde listet die Güter auf, die der Staat der Stadt überlässt. Dem Kanton verbleiben damit namentlich die ökonomischen Verwaltungämter, also das Obmannamt, das Kornamt, das Fraumünsteramt mit dem Kappelerhof, das Ötenbach- sowie das Hinteramt.¹⁵ Ferner verwaltet die Republik auch die militärisch bedeutenden Einrichtungen wie das Zeughaus und das Zeugamt, die Schanzen und das Schanzenamt. Die gerichtlichen Institutionen werden dagegen aufgehoben und durch neue Gerichte ersetzt.¹⁶

Die provisorisch überlassenen Güter umfassen stadtnahe Grundstücke¹⁷ und Ökonomiegebäude¹⁸ sowie das frühere Sihl-, Hard- und das Bergamt.¹⁹ Obwohl alle militärischen Einrichtungen dem Staat zufallen, wird der Kriegsfonds mit Interessenfonds und Militärmagazin der Stadt zugesprochen, weil er auf die Beiträge der frisch gewählten Magistraten der Stadt Zürich zurückgeht. Hier stellen die Parteien also nicht auf die Bezeichnung, sondern auf materielle Ansprüche ab.

Der Direktoralfonds wird provisorisch der Stadt zugesprochen, weil er von den städtischen Kaufleuten angelegt wurde. Allerdings hätte mit guten Gründen auch gegenteilig entschieden werden können. Es wäre ebenso plausibel gewesen, zu argumentieren, dass die städtischen Kaufleute diesen Fonds durch ihre Handelsprivilegien auf Kosten der Untertanengebiete geäufnet hätten.

¹² VK 2, S. 38 und 41 – 18. und 19. Juli 1798.

¹³ VK 2, S. 54 f. sowie Akten zum Protokoll Nr. 561 B und M 1, S. 124 – 21. Juli 1798; VK 2, S. 87 ff. – 30. Juli 1798.

¹⁴ Stadtarchiv I B Fach 101, Nr. 1 – Originalabschrift vom 10. Juni 1803 der Provisorischen Cessionsurkunde vom 1. Herbstmonat 1798 [Zession: Abtretung eines Rechtes].

¹⁵ «Directorialbeschluss betreffend die Organisation der ökonomischen Verwaltungämter im Canton Zürich», ASHR 2, Nr. 116, S. 549 ff. – 17. Juli 1798.

¹⁶ Usteri, «Gerichtsorganisation».

¹⁷ Schützenplatz und Sihlhölzli.

¹⁸ Sihlkanal, Ziegelbehälter am Sihlkanal, Schopf am Sellnau, Sägemühle an der Sihl, Ziegelhütte am Sellnau.

¹⁹ Sihlwald, Sihlknechts Wohnung und dessen Schöpfe, Ötenbacher Matte, Marstaller Wiese, untern Hölzer am Albis, Hard, Kräuel sowie Vordere und Hintere Allmend am Zürichberg.

Zweifelhaft ist auch der Entscheid, der Stadt den Kornmarkt zu überlassen. Konsequenterweise wäre das Marktwesen²⁰ nicht aufgeteilt, sondern entweder dem Staat oder der Stadt überlassen worden.

Die Schul-, Armen- und Kirchenfonds²¹ sind der Stadt noch im letzten Moment vom Finanzminister zugehalten worden. Es handelt sich dabei aber nicht um eine Machenschaft unter Stadtbürgern. Vielmehr wird damit der Versuch aus dem Ende des 18. Jahrhunderts fortgesetzt, die Gemeinden für Schul-, Armen- und Kirchenwesen in die Pflicht zu nehmen.

Die Stadtbibliothek, hält das Protokoll fest, sei als Privatinstitut nur irrtümlich in die Liste der zedierten Güter geraten.²²

Insgesamt unterscheiden sich die Liste der Güter, die im 2. Memorial gefordert werden und diejenige der tatsächlich überlassenen Güter, nicht allzu stark.

Verwaltung dieser Güter im allgemeinen

Die Güter, die der Munizipalität in der provisorischen Zessionsakte überlassen werden, dürfen nicht veräussert werden. Namentlich soll die Verwaltungskammer sich auch die von der Gemeinde genehmigten Rechnungen vorlegen lassen.²³ Ausdrücklich bestimmt der Finanzminister am 12. September 1798 auch, dass die Verwaltungskammer die Oberaufsicht über diese Stadtgüter behält.²⁴

Deswegen muss die Munizipalität die Art, wie sie diese Güter verwaltet, von der Verwaltungskammer genehmigen lassen.

Am 6. November 1798 macht die Munizipalität dem Finanzminister einen ersten detaillierten Vorschlag.²⁵ Er will sich aber zuerst bedeckt halten, weshalb er recht ausweichend antwortet. Die Munizipalität weist deshalb am 24. November 1798 sein Schreiben als «süperfiziell» zurück.²⁶

Weil der Senat im selben Monat das Munizipalitätsgesetz verwirft, zeichnet sich ab, dass der ungeklärte Zustand noch für längere Zeit fortdauern wird. Deshalb bittet die provisorische Munizipalität den Finanzminister erneut um eine Stellungnahme.²⁷ Nun antwortet er²⁸:

²⁰ Kornhaus, Kaufhaus, Ankenmarkt, Heumarkt, Holzmarkt, Viehmarkt, Gemüsemarkt etc.

²¹ Stiftsfonds, Fonds der Gelehrten auf der Chorherren, Stadtbibliothek, Französischer Kirchenfonds, Schulmeisterfonds für Stadt und Land, Schulmeisterfonds für den Landfrieden, Pfarrfrundverbesserungsfonds, Wittfrauenfonds, Brüggerfonds, Thommannische Stiftung, Kunstschule, Töchterschule, Waisenhaus, Spital, Pesthaus am Schimmel, Almosenamt, Haus St. Jakob und Spanweid.

²² Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 133, 1799

²³ VK 2, S. 238 – 4. August 1798. Zum Beispiel die Stiftrechnung: Akten zum Protokoll Nr. 826 und M 1, S. 238 – 24. Oktober 1798.

²⁴ Akten zum Protokoll Nr. 695 und M 1, S. 184 – 12. September 1798.

²⁵ M 2, S. 9 ff. – 6. November 1798.

²⁶ Akten zum Protokoll Nr. 909 und M 2, S. 48 – 24. November 1798.

²⁷ M 2, S. 68 – 7. Dezember 1798.

²⁸ Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 1004, 1798.

«Sie wissen so gut als ich, wie unbestimmt noch die künftigen Rechte und Befugnisse der Gemeinden selbst sind, und wie schwer es daher ist zu erraten welches in der Folge die Pflichten und Geschäfte der Munizipalitäten und Gemeindsverwaltungen seyn werden.» [...] «allein Ihre angestrengteste Sorgfalt und Vorsicht könnte und würde Sie nicht gegen die Folgen von Gesetzen schützen, die ohne Rücksicht auf einzelne Gemeinden in dem Staat das Eigenthum die Verwaltung oder die Aufsicht über gewisse Klassen von öffentlichen Gütern Anstalten oder Gefällen zusprechen würden.» [...]

«- dahero Bürger ist mein Individueller Wunsch unverrückt dahin gegangen dass mit denjenigen verschiedenen Verwaltungen die man noch nicht als definitives Stadteigenthum betrachten kann, so wenige Abänderungen als nur immer möglich vorgenommen werden möchten, bis und so lange ihr Schicksal entschieden ist, und eben so halte ich diesen Wunsch auf diejenigen besorgungen ausgedehnt deren Errichtung durch den noch nicht entwikkelten Geist der Neuen Communalverwaltungen, eine andere Gestalt erhalten könnten [...]»

Am 19. Januar 1799 schlägt die Munizipalität der Verwaltungskammer und dem Finanzminister vor, wie diese Güter verwaltet werden könnten.²⁹ Der Finanzminister genehmigt den Plan Ende Januar 1799,³⁰ die Verwaltungskammer stimmt erst am 2. März 1799 zu.³¹

Vorübergehend zieht sich die Stadt wieder aus dem Gesundheits- und dem Schulwesen zurück und überlässt der Verwaltungskammer die mittelbare Aufsicht über das Spital mit dem Pesthaus zum Schimmel, das Chorherrenstift und die Kunstschule, ohne allerdings auf ihre Ansprüche an diese Institute zu verzichten. Geleitet werden sie weiterhin durch ihre Pflegen. Die Verwaltung der Töchterschule, des Gelehrtenfonds und der Stadtbibliothek werden in private Hände gelegt und die Munizipalität wird aus der Verantwortung entlassen. Das Waisenhaus wird weiter durch seinen Verwalter besorgt und von der Waisenhauspflege beaufsichtigt. Die Pflege wird aber durch Mitglieder der Munizipalität ergänzt. Das Pfrundhaus in der Spanweid und die verschiedenen Fonds³² werden wie bisher von ihren Verwaltern besorgt. Die Munizipalität wirkt nur in wichtigen Fällen mit. Dagegen wird das Pfrundhaus St. Jakob nach der nächsten Rechnungslegung direkt der Munizipalität unterstellt.³³

Klärung von Drittansprüchen an diese Güter

Um die Sönderungsverhandlungen insgesamt zu beschleunigen, will die Stadt die Ansprüche von Drittpersonen auf die ihr provisorisch überlassenen Güter abklären. Dazu will sie im Herbst 1798 alle Parteien auffordern, ihre Ansprüche an diese

²⁹ M 2, S. 99 – 27. Dezember 1798; M 2, S. 139 ff. – 17 – 19. Januar 1799.

³⁰ Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 52, 1799 und M 2, S. 150 f. – 31. Januar 1799.

³¹ VK 4, S. 50 ff. und 65 f. – 8. und 11. Februar 1799 sowie Akten zum Protokoll Nr. 105 und M 2, S. 175 – 9. Februar 1799; VK 4, S. 133 – 24. Februar 1799 sowie Akten zum Protokoll Nr. 133 und 136 und M 2, S. 190 und 192 – 25. und 27. Februar 1799; VK 4, S. 177 f. und 201 f. – 2. und 9. März 1799 sowie Akten zum Protokoll Nr. 145 und M 3, S. 8 – 7. März 1799.

³² Brüggerfonds, Thommannische Stiftung, Schulmeisterfonds, Französischer Kirchenfonds, Wittfrauenfonds

³³ Bis zur Ausscheidung des Bauamtes wird kein Entscheid gefällt über den Ziegelbehälter und die Sägemühle an der Sihl, die Ziegelhütte und den Schopf im Sellnau. Die Zession des Fraumünsteramtes, des Bauamtes, des Säckelamtes und des kaufmännischen Fonds soll vorangetrieben werden. M 2, S. 130 ff. – 17. – 19. Januar 1799.

Güter einzugeben. Diese Aufforderung soll mit peremtorischer Wirkung erfolgen, d. h. Ansprüche, die nicht fristgerecht eingegeben werden, haben ihre Wirkung verloren und sollen verfallen sein.

Am 30. November 1798 beantragt die Munizipalität beim Distriktsgericht, diese peremtorische Aufforderung zu bewilligen.³⁴ Weil das Distriktsgericht Bedenken hat, befassen sich im Laufe der folgenden zwei Monate die Verwaltungskammer, wieder das Distriktsgericht, der Finanzminister, das Helvetische Vollziehungsdirektorium, das Kantonsgericht und der Justizminister mit dieser Sache.³⁵

Am 9. Januar 1799 liegt die Bewilligung vor und es erscheint die folgende Publikation:³⁶

«Damit Endsunterzeichnete über die der Stadtgemeinde Zürich, nach einem Directorialbeschluss unterm 1en 7bre 98. von der Verwaltungskammer des hiesigen Cantons, mit Vorbehalt des Staats und Drittmanns Rechten abgetretenen Grundstücke, als namentlich:

1. den Sihlwald
2. die untern Hölzer am Albis
3. das Sihlhölzli
4. die Hölzer und Allmenten im Adlisberg
5. das Hard und den Kräuel
6. die Marsteller und Oetenbachermatte
7. der Schützenplatz

die für den Nutzen dieser Gemeinde vorteilhaft findenden Verfügungen treffen könne – fordert selbige in Kraft der von dem hiesigen Cantonsgericht erhaltenen ausdrücklichen Bewilligung, alle diejenigen Gemeinden od. Particularen, welche an benannte liegende Güter einige Ansprachen zu haben glaubten, anmit peremtorisch auf, sich in Zeit von vier Wochen vom endbemerkten Dato an, bey ihr zu melden; da dann im Fall man sich nicht gegenseitig gütlich vergleichen könnte, ein competierlicher Richter darüber rechtlich absprechen würde.

9ten Jenner 99.

Im Namen der Munizipalität der Stadtgemeinde Zürich
das Sekretariat»

Am 24. Januar 1799 protestieren die Abgeordneten der Gemeinden Horgen, Oberrieden, Thalwil und Hirzel gegen die Aufforderung, dass sie ihre Rechte am Sihlwald beweisen müssten, bei der Munizipalität der Stadt und dem Kantonsgericht. Da der Finanzminister diesen Aufruf aber genehmigt hat, lässt sich die Stadt nicht beirren, sondern hält an Verfahren und Termin fest.³⁷

Zur Klärung der Streitfälle legt das Kantonsgericht am 30. Januar 1799 fest, dass als Richter in erster Instanz ein unparteiisches Distriktsgericht amten soll. Der Regierungsstatthalter soll den beiden Parteien drei Gerichte vorschlagen und diese je eines davon ablehnen.³⁸

Am 14. Februar 1799 lässt sich die provisorische Munizipalität von den Sektionsversammlungen der Anteilhaber am zürcherischen Gemeindegut die Vollmacht erteilen, die allfälligen Streitfälle mit benachbarten Gemeinden oder Parti

³⁴ Missiven 1, S. 220 – 30. November 1798 sowie VK 3, S. 140 – 1. Dezember 1798.

³⁵ M 2, S. 63, 65, 71, 75, 92 und 117 – 3., 6., 8., 11. und 20. Dezember 1798 sowie 10. Januar 1799.

³⁶ Missiven 1, S. 169 – 9. Januar 1799.

³⁷ Akten zum Protokoll Nr. 50, Missiven 1, S. 316 sowie M 2, S. 138 f. und 147 – 24. und 29. Januar 1799.

³⁸ Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 60 – 31. Januar 1799.

kularen «je nach ihrem zuträglichen Befinden» auf gütliche oder rechtliche Art zu regeln.³⁹

Versuch mit rechtlichen Kriterien

Ausscheidungsgesetz

In der Zwischenzeit gelingt es der Gesetzgebung am 15. Februar 1799 das Munizipalitätsgesetz zu verabschieden. Damit stehen die Lokalbehörden und ihre Aufgaben fest. Am 3. April 1799 klärt das Parlament, mit welchen Mitteln die Behörden ihre Pflichten erfüllen sollen, d. h. nach welchen Grundsätzen die National- und Gemeindegüter ausgeschieden werden könnten.⁴⁰ Es sind rechtliche Kriterien,⁴¹ die auf den Erwerb des Eigentums abstellen:

«Diejenigen Güter, welche von den vormaligen Regierungen, als die Landeshoheit vorstellend, erworben wurden, sind Nationalgüter.» (§ 1)

«Insbesondere sind Nationalgüter alle diejenigen Güter, welche die ehemaligen Regierungen unter dem Titel von Eroberungen besessen haben.» (§ 2)

«Insbesondere sind auch Nationalgüter die geistlichen Güter, welche sich die protestantischen Stände in dem Zeitpunkt der Reformation bemächtigten, und die nicht veräussert worden sind.» (§ 4)⁴²

Ist der Eigentumserwerb unklar, so wird der Besitzer solange als Eigentümer vermutet, bis die Gegenseite ihr Eigentum nachgewiesen hat:

«Güter, die die ehemaligen Regierungen zum öffentlichen Gebrauch verfügten, sollen als Nationalgüter angesehen werden, so lange nicht durch augenscheinlichen Beweis das Gegenteil dargethan wird.» (§ 6).

«Die Gemeinde führt diese Beweise, indem sie dartut, dass diese Güter von ihr selbst erworben oder gänzlich durch einen Zuschuss der ehemaligen Bürger bezahlt worden sind, oder dass ihr Ursprung von Schenkungen, die ausschliesslich zu Gunsten der Gemeinde gemacht worden sind, herrührt.» (§ 7)

Als Gemeindegüter werden also jene vermutet, die von der Gemeinde erworben wurden (§ 9) und jene, die ausschliesslich den Bürgerschaften der ehemaligen Gemeinden zustanden und von deren Nutzung andere Einwohner ausgeschlossen waren, also etwa Weiden, Wälder und Armengüter (§ 10).

Die Anwendung beider Gesetze wird in Zürich durch die Kriegsereignisse von 1799 wesentlich verzögert. Im Sommer 1799 kommen die Verhandlungen zwischen der Gemeinde und dem Kanton völlig zum Erliegen.

³⁹ Gemeinsprotokoll S. 3 ff. – 14. Februar 1799.

⁴⁰ Gesetz über die Ausscheidung der National- und Gemeindegüter, ASHR 4, Nr. 9, S. 66 ff. – 3. April 1799.

⁴¹ Der Grund für die Wahl rechtlicher Kriterien dürfte im Selbstverständnis der Helvetik liegen, die sich als Hüterin von Recht und Eigentum versteht und darin ihr wichtigstes Unterscheidungsmerkmal zu den sogenannten «Despoten» sieht.

⁴² Diese letzte Regelung gleicht aus, dass in den katholischen Ständen die Klöster aufgehoben und zu Nationalgütern erklärt worden sind.

Die unter der österreichischen Oberherrschaft regierende Interimsregierung stellt am 26. Juni 1799 fest, dass ihre interimistische Lage keine Ausscheidung zu lasse. Sie überlässt deshalb «die fernere Obsorge» über die provisorisch zedierten Stadtgüter wie auch die Fortsetzung der bisherigen Geschäfte der Stadtverwaltung.⁴³

Nach der Rückeroberung der Stadt Zürich durch die französischen Truppen wird zwar die provisorische Munizipalität wieder installiert. Sie ist jedoch so stark durch militärische Entscheidungen absorbiert, dass keine wesentlichen Schritte auf dem Gebiet der Güterausscheidung mehr unternommen werden.

Verhandlungsschwerpunkte bis Sommer 1800

Die Gemeindekammer übernimmt im November 1799 von der Munizipalität das Dossier der Verhandlungen über die Ausscheidung der Güter. Da sie mit der Verwaltung und Besorgung des Gemeindegutes beauftragt ist,⁴⁴ scheinen Verwaltungskammer und Gemeindekammer den Konsens gefunden zu haben, dass nun der Administrationsplan vom Frühjahr 1799 hinfällig geworden ist. Jedenfalls übernimmt die Gemeindekammer wieder die Verwaltung aller im September 1798 provisorisch zedierten Güter.⁴⁵

Die Verhandlungen im Winter 1799/1800 und im Frühling 1800 werden hauptsächlich geprägt von den Fragen, ob und welche provisorisch zedierten Fonds zur Tilgung der Lokalausgaben herangezogen und ob und wie das Bauamt und das Almosenamt ausgeschieden werden können, da sie sowohl lokale als auch regionale Aufgaben erfüllen.

Blockierung der Verhandlungen durch das Prinzip der Gesamtlösung

Im Juli 1800 sendet die Gemeindekammer eine Abordnung zu Verhandlungen nach Bern.⁴⁶ Diese kommen erstaunlich zügig voran. Deshalb werden die Deputierten beauftragt, für die Stadt das uneingeschränkte Eigentum an den provisorisch zedierten Liegenschaften⁴⁷ zu fordern.⁴⁸

⁴³ M 4, S. 9 – 26. Juni 1799.

⁴⁴ Munizipalitätsgesetz 2.

⁴⁵ Über die reine Feststellung hinaus, welche Kommission die Verwaltung welcher in der Zessionsakte enthaltenen Güter übernehmen soll, findet der Vorgang erstaunlicherweise keine explizite Erwähnung oder gar Erläuterung – weder in einem Protokoll einer Behörde, noch in einem Gutachten oder einem sonstigen Schreiben. GK 1, S. 6 ff – 30. November 1799.

⁴⁶ Bürger Gemeindeverwalter Ott und Verwaltungskommissär Schweizer sowie Gemeindekammersekretär Lavater. Akten zum Protokoll Nr. 776 und GK 1, S. 256 – 9. Juli 1800.

⁴⁷ Schützenplatz, Sihlhölzli, Sihlwald, Ötenbacher Matte, Marstaller Matte, Untere Hölzer am Albis, Allmend im Hard, Kräuel, Hintere und Vordere Allmend am Zürichberg sowie Hölzer im Zürich- und Adlisberg.

⁴⁸ Akten zum Protokoll Nr. 824 und GK 2, S. 30 – 30. Juli 1800; Akten zum Protokoll Nr. 926 und GK 2, S. 32 ff. – 4. August 1800.

Der Staatsstreich im Sommer 1800 unterbricht die Verhandlungen. Am 16. August 1800 berichten die Deputierten aus Bern, dass eine neue Sönderungskommission eingesetzt worden ist.⁴⁹

Ende August 1800 verlangt die neue Exekutive, der Vollziehungsausschuss, dass Zürich alle seine Ansprüche gesamthaft untersuchen lässt. Darauf suspendiert der Finanzminister die Verhandlungen, und die Gemeindekammer ruft ihre Deputierten zurück.⁵⁰

Vom 21. Oktober 1800 bis Ende Dezember 1800 erarbeitet die Gemeindekammer unter Zuzug der Verwaltungskommissäre eine Aufstellung aller Ansprüche der Stadt.⁵¹ Dieses «Memorial der Gemeindsverwaltung von Zürich an die Helvetische Regierung»⁵² umfasst 324 Seiten Text und verweist auf 83 Beilagen, welche die Ansprüche belegen sollen. Das Memorial wird mit einer Auflage von 500 Exemplaren gedruckt.⁵³

Statt die Verhandlungen zu beschleunigen, bewirkt das Prinzip der integralen Sönderung aber deren völlige Lähmung. Zudem kann nun jede noch so dringende Massnahme, die irgendeinen Zusammenhang mit dem Eigentum des früheren Stadtstaates hat, verhindert werden mit der Berufung auf den Grundsatz, dass nur eine Gesamtlösung zulässig sei. Dies ist nun selbst bei Gütern möglich, die mit grösster Wahrscheinlichkeit bei einer Teilung nicht der Stadt zukommen werden, beispielsweise dem Schloss Kyburg.

Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Mediationsakte

Durch die von Napoleon vermittelte Mediationsakte kommen die Verhandlungen wieder vom Fleck. Nun wird das Prinzip der Sönderung aufgrund von rechtlichen Kriterien fallen gelassen. Die früheren Hauptstädte sollen darlegen, welche Aufgaben sie haben und welche Mittel sie zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten benötigen.⁵⁴

⁴⁹ Akten zum Protokoll Nr. 956 und GK 2, S. 47 f. – 16. August 1800.

⁵⁰ Akten zum Protokoll Nr. 1006, 1009, 1013, 1017 und 1022 sowie GK 2, S. 58 ff. und 63 ff. – 26. und 30. August sowie 1. September 1800.

⁵¹ GK 2, S. 104, 111, 125, 130, 136, 155 und 170 f. – 21. und 28. Oktober, 17. und 20. November, 1., 11. und 29. Dezember 1800.

⁵² Leider wird dieses Memorial viel zu häufig unbesehen als Quelle benutzt. Es ist aber alles andere als eine objektive Darstellung, sondern dient zur Begründung der Begehren der Stadt auf gewisse Güter und Ämter. Als Parteibegehren werden die Tatsachen und Argumente verständlicherweise ausgeklammert, die sich zum Nachteil der Stadt auswirken könnten.

⁵³ Das Sekretariat begleicht dafür 252 Gulden Druckkosten. GK 2, S. 209 – 29. Januar 1801.

⁵⁴ Eine aus fünf Gliedern bestehende Kommission (Stapfer, Minister der Helvetischen Republik, Kuster, gewesener Finanzminister, Rämi, alt Stadtschreiber von Freiburg und Mitglied der Verwaltungskammer, Sulzer von Winterthur, Helvetischer Deputierter, und Laurenz Mayer von Luzern, Präsident der Verwaltungskammer) wird die Bedürfnisse der Munizipalitäten untersuchen, die Grösse derselben und die zur Wiederherstellung ihres Einkommens nötigen Fonds bestimmen, die Kantons- und die Natio-

Am 28. März 1803 wird die Stadt Zürich eingeladen, der Liquidationskommission in Freiburg alle Forderungen einzugeben, die sie gegenüber der Helvetischen Nation stellt,⁵⁵ und am 16. Mai 1803 fordert die Kommission die Stadt direkt auf, bis am 20. Juni 1803 zu erklären, welche Ausgaben die Stadt hat und welche Güter sie braucht, um aus den Einnahmen diese Kosten zu decken.⁵⁶

Güterausscheidung

Die Verhandlungen mit der Liquidationskommission in Freiburg dauern vom 24. Juli bis zum 2. September. Sie können mit der «Aussteuerungsurkunde der Stadt Zürich» vom 1. September 1803 abgeschlossen werden.

Die jährlichen Bedürfnisse der Stadt werden auf 70'500 Franken festgesetzt und umfassen Besoldungen,⁵⁷ Kosten für Polizeianstalten⁵⁸ und Unterhaltskosten für Hoch- und Tiefbauten.⁵⁹ Diesen Bedürfnissen gegenüber stehen Einkünfte von

nalschulden liquidieren, für jede Schuld den nötigen Fonds anweisen, um diese zu versichern oder zu bezahlen, und die Güter bezeichnen, welche jedem Kanton wieder zu Eigentum zufallen sollen. Mediatisationsakte S. 27.

⁵⁵ Akten zum Protokoll Nr. 147 und M 10, S. 71 f. – 28. März 1803.

⁵⁶ Akten zum Protokoll Nr. 230 und GK 6, S. 51 ff. – 27. Mai 1803.

Akten zum Protokoll Nr. 259 und M 10, S. 137 ff. – 18. Juni 1803.

| | |
|---|------------|
| ⁵⁷ Besoldung | in Franken |
| – des Gemeinderates und seiner Beamten | 18'000 |
| – der Lehrer und | 2'600 |
| – der Hebammen | 800 |
| – des Stadtuhrenrichters und der Hochwächter | 3'200 |
| – der Hochwächter | 3'600 |
| ⁵⁸ Kosten | in Franken |
| – für Lösch- und Hilfsanstalten | 1'400 |
| – für die Polizeiaufseher unter den Porten und Toren | 2'400 |
| – für die Stadtwache | 10'000 |
| – für die Gassenpolizei | 1'600 |
| – für kleinere Polizeianstalten | 1'576 |
| ⁵⁹ Unterhalt | in Franken |
| – der Brücken und Stege | 4'932 |
| – der Landfesten | 8'168 |
| – der Brunnen und des Gassenpflasters | 8'200 |
| – des Stadtfuhrwesens | 3'600 |
| – der Gebäude, nämlich der Stadtkanzlei in Gassen, des Polizeibüros im venetianischen Haus, der Nachtwächterwohnungen auf dem St. Petersturm, im Niederdorf und dem Neumarkt, des Steinwerkmeisterhauses, der Gassenbesetzmeister-, Brunnenmeister- und Dachdeckermeisterwohnungen, des Stadtfuhrmannshauses und den Weinfuhrmannsschopfes, der Steinmetzhütte, der Bickel- und Kalkhütte, der Sandschöpfe im Kräuel und Thalacker, der Ziegelhütte am Sellnau, der Sägemühle an der Sihl, der Schleife auf dem Müllisteg, des Bauholzschopfes im Sellnau, des Torf- und den Steinkohleschopfes auf dem Holzschänzli, der Schöpfe beim Kohlenpörtli, des Aufbewahrsschopfes am Ende und des Vorratsschopfes im Seilergraben sowie des Magazins am Ketzerturm, der Lederwalke am Müllisteg, | 424 |

Märkten, Zölle und Mieten,⁶⁰ Erträge aus dem Schulmeisterfonds,⁶¹ dem Fraumünsteramt und inländischen Guthaben⁶² sowie ein jährlicher Beitrag des Kantons von 10'000 Franken für die Wachtkosten.

Die provisorische Zessionsurkunde wird in den meisten Teilen bestätigt, so dass die Stadt den Schützen- und Schiessplatz, den Kräuel, das Hard, die Allmend im Zürichberg, das Sihlhölzli, die Holzungen im Zürich- und Adlisberg, die untern Holzungen am Adlisberg, der Sihlwald mit dem Sihlkanal, die Bürgerfischenzen⁶³ im Zürichsee, der Limmat und dem Schanzengraben, die Stadtbibliothek und die Ötenbacher- und Marstallermatte zu Eigentum erhält.

Die Stadt verwaltet auch weiterhin das Waisenhaus, das Pfrundhaus St. Jacob, den Fonds für die Predikantenwitwen, den Fonds der französischen Kirche, den Pfrundverbesserungs- und den Gelehrtenfonds auf den Chorherren, den Brüggerfonds und die Thommannische Stiftung, die Wohnung des Wundarztes am Ötenbach und die Töchterschule.

Der Kanton übernimmt dagegen das Chorherrenstift,⁶⁴ die Kunstschule, das Almosenamt, das Spital und das Pfleghaus zur Spanweid.⁶⁵ Ihr unterstehen auch die Fortifikationen der Stadt.

Die Umsetzung der Beschlüsse der Aussteuerungsurkunde dauert zwei weitere Jahre und wird am 22. Juni 1805 durch die «Abchurungsurkunde»⁶⁶ besiegt. Die Beschlüsse der Aussteuerungsurkunde werden dadurch nur in ganz marginalen Punkten verändert.⁶⁷

der Hälfte der Strehlhütten beim Waisenhaus
der Metzghalle und des Schlachthauses.

Für das städtische Bauwesen und den vernachlässigten Gebäudeunterhalt überweist die Salzverwaltung zudem einmalig 60'000 Franken.

| ⁶⁰ Einkünfte aus | in Franken |
|--|------------|
| – dem Kornhaus und Kornmarkt | 8'000 |
| – dem Kauf- und Waaghaus und dem Kaufhaus, ohne Transitzoll, | 8'000 |
| – den Zöllen und den Mietzinsen der Wohnungen der Einnehmer an den Toren | 1'100 |
| – der Werk- und der Fettwaage, dem Fischzolls, dem Vieh- und dem Leinenmarkt | 1'600 |
| – den Zinsen der Lehenläden, Gaden und Buden | 340 |
| – dem Bauhaus | 576 |
| – den Mietzinsen der obigen Gebäude, den Erträgen der Metzg, den Zinsen der Sägemühle, der Schleife und der Lederwalke | 310 |

⁶¹ Es handelt sich um 1'200 Franken aus dem Schulmeisterfonds für Stadt und Land, der nun ganz unverfänglich Scheuchzerischer Schulmeisterfonds genannt wird.

⁶² Das Fraumünsteramt und die inländischen Guthaben des Säckelamtes werfen einen Ertrag von 30'000 resp. von 9374 Franken ab.

⁶³ Bürgerfischenzen: Fischereirecht.

⁶⁴ Das Chorherrenstift verwaltet seine Rechte und Einkünfte wie bisher selbst, muss der Regierung aber die Rechnung vorlegen.

⁶⁵ Diese Institute unterstehen der Regierung und stehen allen Kantonsbürgern offen. Das Säckligeld steht der Stadt als Armengut für die Gemeindebürger zu.

⁶⁶ Urkunde, mit welcher der Fall abgeschlossen wird.

⁶⁷ So wird etwa festgestellt, dass für das städtische Bauwesen kein Steinbruch in Wollerau existiert, weshalb ihr der Blattensteinbruch bei Freienbach überlassen wird. Oder es werden das ehemalige Zoll-

Zusammenfassend kann die nachstehend zitierte Einschätzung von Largiadèr⁶⁸ über dieses Sönderungsgeschäft korrigiert werden.

«Die Verhandlungen über die Ausstattung der Stadt scheinen sich ohne grosse Schwierigkeiten vollzogen zu haben, da sowohl die Häupter der Stadtgemeinde als auch der kantonalen Behörde dem gleichen Kreis der ehemals bevorrechteten städtischen Familien entstammten.»

Die Klärung der Eigentumsaufteilung zwischen Stadt und Kanton hat effektiv über sieben Jahre gedauert. Die Verhandlungen werden nur in der Schlussphase zwischen Vertretern der Stadt und des Kantons geführt, als die Prinzipien der Verteilung, die einzelnen Bedürfnisse der Stadt, die Einkünfte und die Güter längst detalliert feststehen.

Kaum richtigstellen lässt sich jedoch der Mythos, dass das Fraumünsteramt der Stadt deshalb zufiel, weil die Fürstäbtissin Katharina von Zimmern es 1524 der Stadt schenkte. Die rechtliche Begründung des Anspruches der Stadt auf dieses Amt wird bei der tatsächlich gewählten wirtschaftliche Betrachtungsweise nur eine untergeordnete Rolle gespielt haben.

Auseinandersetzungen um einzelne Güter

Sihlwald

Das Sihlamt besorgt die Wälder im Sihltal und der Holzhandel der Stadt. Die in der Zessionsurkunde separat erwähnten Sihlamtschöpfe, die Wohnungen des Sihlknechts und der Bannwarthe, der Sihlkanal und die untern Hölzer am Albis werden auch als Bestandteile des Sihlamtes aufgefasst.

Die Gemeinden Langnau und Adliswil erheben auf Teile des Sihlwalds Ansprüche.

Als Antwort auf ein Memoire der Langnauer, in welchem diese gegenüber der Verwaltungskammer Rechte an verschiedenen Waldungen geltend machen, erstellt Bürger Sihlherr Pestaluz ein «so bündiges, zweckmässiges und gründliches Gutachten», dass dieses am 29. Mai 1798 gleich als Antwort der Verwaltungskammer eingereicht wird.⁶⁹ Danach lässt Langnau nichts mehr von sich hören.

Adliswil erhebt Eigentumsansprüche auf Wälder im Langenberg und Oberholz. Deshalb wird die Stadt von der Verwaltungskammer aufgefordert, die Dokumente

haus im Neumarkt gegen die Wachtmeisterwohnung bei der Katzenporte und das ehemalige Zollhaus beim Niederdorftor gegen die Wachtmeisterwohnung an der Niederdorfporte ausgetauscht.

⁶⁸ Largiadèr, «Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich», S. 83.

⁶⁹ M 1, S. 51 und 58 – 24. und 29. Mai 1798.

vorzulegen, mit denen sie ihre Rechte auf diese Wälder beweisen kann.⁷⁰ Wiederum erarbeitet Bürger Sihlherr Pestaluz einen Bericht. Dieser braucht aber nicht vorgelegt zu werden, weil Adliswil am 26. Juni 1798 die Klage zurückzieht.

Am 3. Juli 1798 erneuert Adliswil seine Ansprüche.⁷¹ Das zweite Gegenmemorial von Bürger Sihlherr Pestaluz wird der Verwaltungskammer am 27. September 1798 mit den aus dem Sihlamtsurbar⁷² extrahierten Kauftiteln eingereicht.⁷³

Zwar zeigt der Regierungsstatthalter am 6. Februar 1799 an, dass die Gemeinde Adliswil ihre «Ansprachen» auf den Langenberg, das Schweizertobel und die Winzenschwend rechtshängig machen will.⁷⁴ In den Akten findet sich jedoch keine Spur davon, dass je ein solcher Prozess stattgefunden hat.

Bergamtshölzer

Die Bergamtshölzer umfassen die der Stadt gehörigen Wälder vom Moos, Buchholz, Rütiholz und Heubeeribühl im Zürichberg und alle Wälder im Adlisberg.⁷⁵ Zudem verwaltet das Bergamt auch die Vordere und Hintere Allmend im Zürich- und Adlisberg.

Die privaten Ansprüche auf Weide- und Holzrechte im Bergamt sind von geringer Bedeutung und werden schnell geklärt.⁷⁶

Die Auseinandersetzungen zwischen Zürich und den beiden Aussengemeinden Fluntern und Hottingen werden dagegen mit grösster Erbitterung geführt. Fluntern und Hottingen betrachten die Wälder und Weiden auf ihren Gemeindegebieten als ihr Eigentum. Die Stadt stützt ihre Ansprüche auf ihr bisheriges Eigentumsrecht, das sie durch die provisorische Zessionsurkunde im September 1798 als bestätigt ansieht.

Wie wenig es sich jedoch lohnt, den daraus entstehenden Querelen im einzelnen nachzugehen, zeigt nur schon eine Bemerkung des Regierungsstatthalters von Zürich zu diesem Konflikt. Auf die negativen Reaktionen zu seinem Angebot, die blockierten Gespräche durch einen weiteren Schlichtungsversuch wieder in Gang zu bringen, beauftragt er den Unterstatthalter mit den Verhandlungen, weil ihm das Geschäft inzwischen schon so «*odios*» geworden ist.⁷⁷

Die Auseinandersetzungen beginnen im Herbst 1798 damit, dass die Parteien voneinander verlangen, ihre Eigentumstitel auf das Bergamt einzureichen.⁷⁸ Wäh-

⁷⁰ M 1, S. 79 – 9. Juni 1798; Akten zum Protokoll Nr. 485 und M 1, S. 90 – 19. Juni 1798.

⁷¹ M 1, S. 96 und 103 – 26. Juni und 3. Juli 1798.

⁷² Aufzeichnung über Belastung von Grundstücken und Gebäuden des Sihlamtes.

⁷³ «Bericht über Erwerbung und Ausmarchung des Sihlwaldes von Sihlherr Hans Jakob Pestalozzi [= Pestaluz]», III. C. 7. M 1, S. 199, 205 und 224 – 22. und 27. September und 12. Oktober 1799.

⁷⁴ Akten zum Protokoll Nr. 82 und M 2, S. 163 – 6. Februar 1799.

⁷⁵ Vgl. etwa den Visitationsbericht über die Bergamtshölzer von 1797; III D 211.25.

⁷⁶ Rudolf und Conrad Nägeli weisen am 19. Oktober 1798 Holz- und Weiderechte nach. Die Ansprüche von alt Untervogt Fehr bleiben unklar.

⁷⁷ Akten zum Protokoll Nr. 1225 und GK 2, S. 121 f. und 124 f. – 12. und 13. November 1800.

⁷⁸ M 1, S. 185, 215 und 227 – 13. September sowie 4. und 18. Oktober 1798.

rend die Stadt eine schnelle gerichtliche Klärung anstrebt, wollen Fluntern und Hottingen auf dem Verhandlungsweg zu einer Lösung kommen.⁷⁹

Im Winter 1799 lassen Fluntern und Hottingen (unberechtigterweise) zweimal Holz der Stadt aus diesen Wäldern unter Arrest legen.⁸⁰

Die Verhandlungen des Jahres 1800 scheitern schon an der Frage, ob über die Sicherung des herumliegenden Bauholzes, das vom Bau der Batterien stammt, vorfrageweise oder im Zusammenhang mit den Eigentumsverhältnissen gesprochen werden soll.⁸¹ Ende Jahr erklärt sich die Gemeindekammer bereit, den beiden Gemeinden für den Wert des herumliegenden Holzes Gewähr zu leisten, worauf der Regierungsstatthalter Fluntern und Hottingen dazu anhält, dem Abtransport des Holzes keine Hindernisse in den Weg zu legen, und der Unterstatthalter verspricht, die Holzabfuhr der Stadt schützen zu wollen.⁸²

Am 30. Januar 1801 ordnet der Minister der inneren Angelegenheiten an, dass die Hölzer und Weiden im Zürich- und Adlisberg bis zu ihrer Ausscheidung weiter so benutzt werden sollen wie vor der Revolution und dass die Verwaltungskammer diesen Entscheid vollziehen soll. Trotz dieser Anordnung setzen sich die Auseinandersetzungen fort. Hottingen und Fluntern fühlen sich ungerecht behandelt, weil sie kein Buchenholz erhalten haben.⁸³ Nachdem die Verwaltungskammer nicht auf die Vorschläge von Hottingen und Fluntern eingehen will,⁸⁴ beginnt die Munizipalität Fluntern mit Reparaturarbeiten an der «Creuzgasse»⁸⁵, was die Stadt als Vorwand anprangert, da Fluntern nur die Abfuhr des Holzes behindern wolle und dass die dringendsten Reparaturen in einem Tag machbar seien.⁸⁶

Im Juni 1801 ist das Holz aus dem Zürich- und Adlisberg zwar doch abgeführt,⁸⁷ aber Hottingen und Fluntern wollen die 900 Franken für ihren Anteil nicht bezah-

⁷⁹ Akten zum Protokoll Nr. 999 und M 2, S. 79 – 14. Dezember 1798.

⁸⁰ M 2, S. 104 f., 105 f., 108 und 111 – 2., 3., 4. und 5. Januar 1799.

Akten zum Protokoll Nr. 81 und 112 sowie M 2, S. 159 f. und 177 – 5. und 13. Februar 1799 sowie Akten zum Protokoll Nr. 169 und 200 sowie M 3, S. 11 und 27 – 9. und 20. März 1799.

⁸¹ GK 1, S. 53 – 7. Januar 1800; Akten zum Protokoll Nr. 103, 125, 134, 163, 222 und 231 sowie GK 1, S. 75 f., 83, 87 ff., 105 und 111 ff. – 24. und 31. Januar sowie 4., 14. und 18. Februar 1800; Akten zum Protokoll Nr. 666, 695 und 719 sowie GK 1, S. 215 f., 221 f. und 227 – 21. und 30. Mai sowie 6. Juni 1800; VK 11, S. 177, 238, 270 und 283 – 29. September sowie 9., 15. und 18. Oktober 1800 und Akten zum Protokoll Nr. 1161 A, 1162 und 1225 sowie GK 2, S. 99 f., 101, 109 f., 114 ff., 118 f., 121 f. und 124 f. – 16., 18. und 27. Oktober sowie 3., 6., 12. und 13. November 1800 und M 6, S. 110 – 23. Oktober 1800.

⁸² VK 12, S. 86 – 25. November 1800 sowie Akten zum Protokoll Nr. 1264 und GK 2, S. 131 und 132 – 25. und 27. November 1800 und Akten zum Protokoll Nr. 9 und 13 sowie GK 2, S. 182 ff. – 12. Januar 1801.

⁸³ VK 13, S. 29 f., 158, 311 ff. und 403 f. – 5. und 24. Februar sowie 12. und 21. März 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 79, 86, 94, 104, 153, 207 und 211 und GK 2, S. 217 ff., 222 f., 223 ff., 230, 253 ff. und 278 ff. – 5., 7., 12., und 14. Februar sowie 6. und 24. März 1801.

⁸⁴ VK 14, S. 214 – 29. April 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 324 und 329 sowie GK 3, S. 65 ff. – 30. April 1801.

⁸⁵ Heute: Zürichbergstrasse.

⁸⁶ Die Stadt legt dafür sogar Zeugnisse der Ingenieurs Spitteler und des Bannwarts bei, die als Bürger von Hottingen und von Fluntern bestätigen, dass die Strasse gar keiner Reparatur bedürfe. Akten zum Protokoll Nr. 385 und 386 sowie GK 3, S. 87 ff. und 90 ff. – 12. und 13. Mai 1801 sowie VK 14, S. 363 f. – 19. Mai 1801.

⁸⁷ GK 3, S. 121 f. – 2. Juni 1801.

len.⁸⁸ Am 6. April 1802 hinterlegen sie den Betrag bei der Verwaltungskammer und erwirken, dass die Stadt die gleiche Sicherheitsleistung erbringen muss.⁸⁹

Die Allmend im Zürichberg, die Wälder im Zürich- und Adlisberg und die unteren Wälder im Adlisberg werden mit der Aussteuerungsurkunde von 1803 der Stadt Zürich überlassen. Der Streit mit Hottingen und Fluntern setzt sich aber fort. Erst am 24. September 1837 werden die Gemeinden Zürich sowie Hottingen und Fluntern eine Übereinkunft treffen, wonach die Stadt den ganzen Zürichberg mit Wäldern und einem Teil der Allmenden abtritt.⁹⁰

Hard

Auf den Aufruf vom 9. Januar 1799, dass nicht geltend gemachte Rechte künftig verwirkt sein sollen, erheben von Mitte Januar bis Mitte Februar verschiedene Bürger Ansprüche auf Weiderechte in der Hard.⁹¹

Die Gemeinde Enge meldet am 28. Januar 1799 Weiderechte der Gemeinde und ihrer Partikularen namentlich in der Hard und dem Kräuel an.⁹² Die Munizipalität weist diese Ansprüche aber als völlig unbegründet zurück.⁹³ Am 22. April 1799 schlägt die Gemeinde Enge vor, die Auseinandersetzung freundschaftlich zu regeln. Wegen «gänzlichem Mangel irgendeines Scheins von Recht» rät ihr die Stadt entweder den Vorschlag zurückzuziehen oder die Sache durch den ordentlichen Richter entscheiden zu lassen.⁹⁴ Daraufhin unterbleiben weitere Versuche der Gemeinde Enge, Rechte an der Hard geltend zu machen.

Am 16. April 1799 entscheidet die Munizipalität über private Weiderechte in der Hard.⁹⁵ Daraus entwickeln sich zwei Streitfälle.

⁸⁸ M 8, S. 171 – 8. März 1802; Akten zum Protokoll Nr. 183 und GK 4, S. 182 – 22. März 1802.

⁸⁹ VK 18, S. 352 und 475 – 6. und 28. April 1802 sowie Akten zum Protokoll Nr. 240 und GK 4, S. 203 f. und 224 f. – 12. April und 3. Mai 1802.

⁹⁰ VK 19, S. 358 und 410 f. – 3. und 13. Juli 1802 sowie GK 5, S. 38 f. und 61 – 6. Juli und 19. Juli 1802.

⁹¹ «Vertrag zwischen dem Stadtrathe von Zürich und den Gemeinden Hottingen und Fluntern betreffend die Ausscheidung der Ansprüche besagter zwei Gemeinden an die der Stadt Zürich zugehörigen Waldbezirke und Allmend im Zürichberg, Adlisberg und Buschberg vom 24. September 1837 sowie öffentliche Urkunde der Notariatskanzley IV Wachten vom 21. Dezember 1841». Wichtige Städtische Urkunden I B 10 a und b.

⁹² In älteren Texten wird das Gebiet bezeichnet als «das Hard», heute wird eher «die Hard» gesagt und laut Grimm wäre «der Hard» korrekt.

⁹³ Akten zum Protokoll Nr. 55 und M 2, S. 147 – 29. Januar 1799.

⁹⁴ Akten zum Protokoll Nr. 192 und M 3, S. 25 f. – 19. März 1799.

⁹⁵ Akten zum Protokoll Nr. 276 b und M 3, S. 77 – 25. April 1799.

⁹⁶ Sie anerkennt die Rechte von Bürger alt Zunftmeister Georg Escher als dem Besitzer des Hardturms für vier sowie von Bürger Jakob Nötzli von Höngg und der Gebrüder Kofel vom der Hard für je zweieinhalb Stück Vieh. Die Ansprüche von Kantonrichter Weber als dem Besitzer des Lochmannschen Anwesens, der Gebrüder Schärer, von Jakob Dolder, des Geschworenen Heinrich Seyfried sowie von Heinrich, Johannes und Rudolf Knüsli lehnt sie ab. Gegen ein doppeltes Weidegeld können sie ihre bisherige Nutzung für zweieinhalb Stück Vieh weiterführen. Keine Ansprüche haben die Bürger Volmar, Enderli und Schelhaas geltend gemacht, obwohl deren Vieh früher hier geweidet hat. Akten zum Protokoll Nr. 192 und M 3, S. 64 f. – 16. April 1799

So beschwert sich Bürger Kantonsrichter Weber am 20. Mai 1799 gegen die Ablehnung seines Anspruchs auf ein besonderes Weiderecht in der Hard.⁹⁶ Er beruft sich dabei auf die Rechtsnachfolge von Frau Ratsherr Lochmann, der dieses Recht am 2. September 1549 zugestanden wurde. Da sich aus den Kausprotokollen auf der Kanzlei der Gemeinde Wiedikon diese Rechtsnachfolge nicht nachweisen lässt, sie aber sehr wahrscheinlich ist, räumt ihm die Munizipalität das Recht unter der Bedingung ein, dass es ihm wieder entzogen werden kann, wenn ein anderer Gutsbesitzer ein besseres Recht beweisen kann.⁹⁷

Den Bürgern Schärer und Dolder aus der Hard ist der Weidgang «aus Gnaden» gegen doppelten Zins von 20 Schilling zugestanden worden. Sie verlangen am 6. Januar 1801, dass ihnen dies als Recht zu einfachem Zins gewährt wird.⁹⁸ In der Folge verweigern sie beharrlich die Bezahlung des doppelten Zinses,⁹⁹ weshalb sie von Bürger Advokat Fäsi erfolgreich beim Distriktsgericht verklagt werden.¹⁰⁰ Diese ziehen die Sache an Kantonsgericht weiter.¹⁰¹ Am 10. Mai 1802 bittet die Gemeinkammer den Regierungsstatthalter, das Gericht zur Beschleunigung des Prozesses anzuhalten. Er tut dies zwar,¹⁰² jedoch geht aus den Akten der Ausgang dieses Prozesses nicht mehr hervor.

Kräuel

Dieses Grundstück umfasst einen schmalen Gebietsstreifen entlang der Strasse der Sihl und der Limmat auf der aussersihler Seite.¹⁰³ Zum Kräuel gehört damit auch das ganze Flussufer mit Ausnahme der Marstaller- und der Ötenbacherspitzmatte.

Am 10. September 1798 meldet die Gemeinde Wiedikon in einer freundschaftlichen Zuschrift ihren Anspruch auf den Kräuel an. Deshalb bittet die provisorische Munizipalität um Abschriften ihrer Titel, die diese Ansprüche rechtfertigen.¹⁰⁴ Zur Prüfung dieser Unterlagen und der Aufsicht und Besorgung aller der Stadt gehöri-

⁹⁶ GK 1, S. 241 – 24 Juni 1800.

⁹⁷ Akten zum Protokoll Nr. 239 und 1002 sowie GK 2, S. 7, 21 und 68 f. – 15. und 25. Juli sowie 1. September 1800.

⁹⁸ GK 2, S. 180 – 6. Januar 1801.

⁹⁹ GK 2, S. 233 – 19. Februar 1801.

¹⁰⁰ Er wird am 14. April 1801 instruiert, dass die Bürger Heinrich Nötzli und Jakob Kosel laut der Erkenntnis von 1779 die einzigen Auswärtigen sind, die dort Weiderechte haben. Alle andern werden nur gegen ein doppeltes Weidegeld auf jeweils sechs Jahre toleriert. Schärer und Dolder haben diesen Bestimmungen seinerzeit nicht widersprochen, sondern nach sechs Jahren um Verlängerung gebeten. Zudem haben sie auch 1798 und 1799 die doppelten Zinsen bezahlt, obwohl sie 1799 die aus Gunst gewährte Nutzung zu einem Recht erheben wollten. Wenn sie ihre Güter mit den Weiderechten gekauft haben, dann müssen ihnen die Verkäufer Gewähr leisten und nicht die Stadt, denn bei Weiderechten in den Allmenden handelt sich nicht um Real-, sondern um Personalrechte, die nur unter Stadtbürgern übertragen werden können: die Erkenntnis von 1689 verbietet nämlich den Verkauf oder die Verleihung dieser bürgerlichen Allmendgerechtigkeit. GK 3, S. 231 f. – 15. August 1801.

¹⁰¹ Akten zum Protokoll Nr. 834 und GK 4, S. 19 und 68 f. – 25. September und 14. November 1801.

¹⁰² GK 4, S. 236 f. und 247 – 10. und 22. Mai 1802.

¹⁰³ Heute etwa vom Stauffacherplatz bis zur Motorenstrasse.

¹⁰⁴ M 1, S. 185 und 189 – 13. und 15. September 1798.

gen Grundbesitzungen und des Holzhandels wird am 26. September 1798 die Forst- und Güterkommission¹⁰⁵ der Munizipalität geschaffen.¹⁰⁶ Im Herbst und Winter 1798/99 finden einige Briefwechsel¹⁰⁷ über Wiedikons Ansprüche statt, ohne dass etwas entschieden wird.

Als am 4. Februar 1800 die Gemeindekammer Wiedikon eine gütliche Einigung vorschlägt, wird sie eingeladen, ihre Vorschläge zu machen.¹⁰⁸ Da sie nichts von sich hören lässt, erklärt die städtische Gemeindekammer am 28. Februar 1800 den Kräuel zu ihrem Eigentum. Darauf teilt Wiedikon mit, dass sie keine Rechte der Stadt auf den Kräuel anerkenne und die Eigentumsansprüche gerichtlich entscheiden lassen wolle.¹⁰⁹

Der Regierungsstatthalter schlägt als unparteiische Gerichte die Distriktsgerichte Bülach, Meilen und Winterthur vor. Wiedikon lehnt das Gericht von Bülach, Zürich dasjenige von Meilen ab.¹¹⁰

Der Prozess beginnt am 16. März 1801.¹¹¹ Da vier Richter mit Bürgern der Stadt verwandt sind, muss vorerst geklärt werden, ob das Gericht oder einzelne Richter befangen sind.¹¹² Der Regierungsstatthalter lässt am 21. März 1801 das Gericht selbst darüber entscheiden, wogegen die Parteien appellieren können.¹¹³ Dieses erklärt sich am 24. März 1801 für zuständig¹¹⁴ und da weder Wiedikon noch Zürich dagegen rekurrieren, ordnet es am 13. April 1801 einen Lokalaugenschein im Kräuel an.¹¹⁵

Erst auf Drängen beider Parteien hin setzt das Gericht ein Jahr später die Urteilsverkündung an. Es spricht den oberen Drittels des Kräuels Wiedikon und die beiden unteren Drittels Zürich zu. Der Stadt soll der Schutz der Wuhrungen¹¹⁶ von der Sihlbrücke bis zum Einfluss der Sihl in die Limmat obliegen, muss der Gemeinde Wiedikon 100 Neutaler für den grösseren Verlust des Weiderechtes bezahlen und zwei Drittels der Verfahrenskosten tragen.¹¹⁷ Nachdem die Parteien das Urteil

¹⁰⁵ alt Rats herr Pestaluz, Artilleriehauptmann Rordorf, alt Amtmann Heidegger, alt Pfleger Lavater, alt Ehegerichtsschreiber Escher und Generaladjutant Bürkli.

¹⁰⁶ M 1, S. 204 – 26. September 1798.

¹⁰⁷ M 1, 218 und M 2, S. 57, 71, 101 und 163 – 6. Oktober, 29. November, 8. und 28. Dezember 1798 sowie 6. Februar 1799.

¹⁰⁸ Akten zum Protokoll Nr. 175 und GK 1, S. 83, 91 und 91 f. – 1., 4. und 6. Februar 1800.

¹⁰⁹ Akten zum Protokoll Nr. 309 und GK 1, S. 126, 139, 144 und 202 ff. – 28. Februar sowie 4. und 11. März sowie 13. Mai 1800.

¹¹⁰ Akten zum Protokoll Nr. 22 und 63 und GK 2, S. 184, 205 und 209 f. – 12. und 29. Januar sowie 2. Februar 1801.

¹¹¹ GK 2, 232 und 240 – 19. und 21. März 1801.

¹¹² Nach der Ausstandsregel aus dem Jahre 1729 gilt bei Sachen, die Korporationen und Kommunen betreffen, nur der erste Grad als Ausstandsgrund. GK 2, S. 269 ff. – 17. März 1801.

¹¹³ Akten zum Protokoll Nr. 193 und GK 2, S. 273 – 21. März 1801.

¹¹⁴ GK 2, S. 276 f. – 24. März 1801.

¹¹⁵ Akten zum Protokoll Nr. 236 und GK 3, S. 11 und 29 – 7. und 14. April 1801.

GK 3, S. 71 und 79 f – 5. und 11. Mai 1801.

¹¹⁶ Uferschutzverbauungen.

¹¹⁷ Akten zum Protokoll Nr. 156 und GK 4, S. 175 f und 183 f – 10. und 25. März 1802.

akzeptiert haben und das Gebiet durch Inspektor David Breitinger vermessen ist, bietet Wiedikon den Auskauf seines Anteiles am Kräuel an.¹¹⁸

Diese Geschäft geht nicht mehr in der Helvetik über die Bühne. Erst am 27. September 1807 wird die Stadt der Gemeinde Wiedikon den angebotenen Drittel des Kräuels abkaufen.¹¹⁹

Rösliriedt

Obwohl die Zessionsurkunde das Rösliriedt nicht der Stadt zuspricht, sind sich die Stadt und die Gemeinden Oberstrass und Unterstrass im klaren, dass beide Seiten Rechte an dieser Allmend geltend machen können.¹²⁰ Weil die Rechtslage aber undurchsichtig ist, wird von Anfang an eine gütliche Regelung angestrebt.¹²¹ Am 27. November 1798 schlagen Unter- und Oberstrass eine Konferenz vor, worauf sie die Munizipalität auffordert, ihre Titel einzureichen und Bürger Heidegger eine Verteidigungsschrift der Rechte der Stadt verfasst.¹²²

Tatsächlich finden im März 1799 Gespräche statt, in denen die Stadt eine Realteilung fordert und die beiden Aussengemeinden der Stadt das Land für 2000 Gulden abkaufen wollen.¹²³ Da diese Frage für keine der Parteien sehr wichtig ist, kommen die Verhandlungen erst am 1. Februar 1800 wieder in Gang.¹²⁴ Am 4. Juli 1800 sind sich die Parteien grundsätzlich einig, dass die Stadt das Riedtli zu dessen halben Wert verkaufen solle.¹²⁵ Die Bürger Fehr bei der Grünen Zinne und Stuabenverwalter Fäsi auf der Waag verlangen am 18. Juli 1800, eine Rücknahme dieses Beschlusses und die Erlaubnis, der Gemeindekammer ihre Vorschläge vor-

¹¹⁸ Akten zum Protokoll Nr. 287 und GK 4, S. 216 f. – 26. April 1802

¹¹⁹ «Kaufbrief um 1550 Fl für die Stadt Zürich betr. Land im Kräuel, das von Hr. Conrad Hausheer, J. Glaser und K. Meyer in Namen der Gemeinde Wiedikon für die Stadt angekauft worden ist» I B Fach 87 Nr. 3 – 27. September 1807.

¹²⁰ Von dieser Allmend liegt der Munizipalität nur ein Plan von Herrn Ingenieur Römer aus dem Jahr 1771 vor. Demnach soll die Allmend die Fläche von 56,25 Jucharten [Ein Juchart Riet umfasst 36,3 Aren] umfassen. Die Munizipalität besitzt jedoch keine weiteren Angaben, wie die Allmend früher beschaffen war und benutzt wurde. Aus diesem Grundriss ergibt sich, dass 1771 die ehemalige Regierung an 56 Bürger von Oberstrass ca. 8 Jucharten und an 34 Bürger von Unterstrass ebenfalls 8 Jucharten gegen einen gewissen jährlichen Zins zu Pflanzland ausgeteilt hat. Unaufgeteilt blieben der untere Teil des Riedts von etwa 27 2/3 Juchart, welchen die Gemeinde Unterstrass, und der obere Teil des Riedts von etwa 12 1/2 Juchart, den die Gemeinde Oberstrass zum Weidgang benutzte und auf den sie damals schon Bäume gepflanzt haben. «Augenscheinsbericht der Forst und Güterkommission», Akten zum Protokoll der Gemeindekammer Nr. 491 – 9. April 1800.

¹²¹ «Nach reiflicher Überlegung, dass das seit mehreren 100 Jahren benutzte Weidrecht den Gemeinden nicht abgesprochen werden könne, dass sie ferner den grössten Theil dieses Riedts verbessert und zu gutem brauchbarem Gartenland umgeschaffen, obgleich das Eigenthumsrecht der Stadt nicht Abrede seyn kann.» Instruktionen vom 2. März 1799; Akten zum Protokoll Nr. 146 und M 3, S. 5 – 5. März 1799.

¹²² M 2, S. 53 – 27. November 1798 sowie Missiven 1 S. 233 – 238 – 7. Dezember 1798.

¹²³ Akten zum Protokoll Nr. 143, 146 und 196 sowie M 3, S. 1 f. und 5 – 1. und 5. März 1799.

¹²⁴ Akten zum Protokoll Nr. 144 und 235, sowie GK 1, S. 86 f. und 113 – 1. und 18. Februar 1800.

¹²⁵ Akten zum Protokoll Nr. 491, 548 und 784 sowie GK 1, S. 188, 195 und 247 f. – 18. und 29. April sowie 4. Juli 1800.

tragen zu dürfen. Dies lehnt die Gemeindekammer ab, weil das Munizipalitätsgesetz¹²⁶ bestimme, dass die Verwaltung der Gemeindegüter alleine der Gemeindekammer unter Zuzug der Verwaltungskommissäre zusteht.¹²⁷ Dagegen beschweren sich 76 Bürger am 23. Juli 1800 bei der Gesetzgebung.¹²⁸ Bis zur Abweisung der Beschwerde am 28. Juli 1801 bleibt das Geschäft sistiert.¹²⁹

In einer Konferenz auf der Zimmerleuten einigen sich die Stadt und die beiden Gemeinden am 24. August 1801. Das Resultat der Verhandlung wird am 1. September 1801 von der Gemeindekammer unter Zuzug der Verwaltungskommissäre genehmigt.¹³⁰

Die Parteien unterzeichnen am 6. Oktober 1801 die Zessionsurkunde über das Rösliriedt. Die Auskaufssumme beträgt 3000 Gulden, wird mit 4,5 % verzinst und auf Martini 1802 bezahlt. Die Handänderungskosten gehen zu Lasten der Veräusserer, die Weg-, Steg- und die Brunnenleitungsrechte der Stadt bleiben vorbehalten.¹³¹

Bauamt

Teilungsverhandlungen zwischen Staat und Stadt

Die Verhandlungen zur Reduktion und Aufteilung des Bauamtes zwischen dem Staat auf der einen sowie der Gemeindekammer und der Munizipalität auf der anderen Seite lassen sich in vier Phasen gliedern.

In der ersten Phase geht es um die provisorische Zession der Güter zwischen dem Staat und der Stadt. Hier wird das Bauamt ausgeklammert, da es sowohl staatliche als auch lokale Aufgaben erfüllt. Es wird vom bisherigen Bauherrn Escher weitergeführt und untersteht der Verwaltungskammer.

Eine zweite Phase setzt mit dem Beschluss des Finanzministers ein, dass das Bauamt aufgehoben und seine Aufgaben zwischen dem Staat und der Stadt aufgeteilt werden sollen.¹³² Die Verhandlungen werden im Sommer 1800 von einer Delegation in Bern vorangetrieben.¹³³ Weil der Vollziehungsausschuss auf einer inte-

¹²⁶ «Wenn über die Veräusserung oder den Ankauf eines unbeweglichen Gutes, über Bauten, Ausbesserungen oder neue Einrichtungen, deren Kosten eine von der Generalversammlung zum voraus bestimmte Summe übersteigen würden, berathschlagt werden soll, so sollen die Gemeindeverwalter gehalten sein, die Verwaltungskommissairs zu sich zu berufen und mit ihnen gemeinschaftlich zu berathen. Bei diesen Berathschlagungen sollen die Stimmen der Commissairs gleichgeltend mit den Stimmen der Verwalter gezählt werden.» Munizipalitätsgesetz 134.

¹²⁷ GK 2, S. 10 und 12 – 18. und 21. Juli 1800.

¹²⁸ Akten zum Protokoll Nr. 884 und GK 2, S. 16 f. und 17 f. – 23. und 24. Juli 1800.

¹²⁹ Akten zum Protokoll Nr. 406, 448, 491 und 628 sowie GK 3, S. 99 f., 103 ff., 127 ff. und 221 f. – 22. und 26. Mai sowie 2., 11., 13. und 18. Juni sowie 8. August 1801.

¹³⁰ Akten zum Protokoll Nr. 623, 654 B und 669 A und GK 3, S. 225 ff., 240, 251 und 265 ff. – 11. und 18. August sowie 1. und 2. September 1801.

¹³¹ Der Wortlaut der Urkunde ist im Protokoll enthalten.

GK 4, S. 31 ff. – 6. Oktober 1801 sowie GK 5, S. 174 – 27. November 1802.

¹³² VK 6, S. 206 f. und 229 – 12. und 15. November 1799; VK 7, 148 – 17. Dezember 1799; GK 1, S. 12 f. und 23 f. – 2. und 10. Dezember 1799; GK 1, S. 108 – 14. Februar 1800.

¹³³ GK 1, S. 256 ff. – 9. Juli 1800.

gralen Sönderung der Güter besteht, werden die Verhandlungen abgebrochen. Für den Unterhalt der öffentlichen Gebäude in Zürich bleibt die Verwaltungskammer zuständig.¹³⁴

Auch die dritte Phase stellt einen Versuch dar, der nicht zu einem Durchbruch führt. Dieser setzt am 7. April 1801 mit einem Auftrag des Finanzministers ein, die Organisation des Bauamtes zum «Vorteil der Republik» zu verändern, das Personal bis auf den Bauamtsverwalter Escher und den Holzwerkmeister Stadler zu reduzieren,¹³⁵ den Bauamtspferdezug abzuschaffen und die Kompetenzen im Bauwesen zwischen Staat und Gemeinde zu sondern.¹³⁶ Dieser Vorstoss scheitert daran, dass sich nun die Stadt erfolgreich auf den Grundsatz der integralen Sönderung beruft.¹³⁷

Die vierte Phase beginnt mit dem Angebot der Verwaltungskammer vom 18. Juli 1801, der Gemeindekammer den Ötenbacher- oder Bauamtspferdezug zum Kauf gegen Geld oder auf Anrechung bei der Sönderung zu überlassen. Gleichzeitig entlässt die Verwaltungskammer Bürger Bauamtsverwalter Escher und ernennt Holzwerkmeister Stadler zum Kantonalaubauinspektor.¹³⁸ Am 8. August 1801 wird der Ötenbacherzug mit Fuhrgerät für 1400 Franken auf Anrechung im Rahmen der Sönderung übernommen. Bis zur Ausscheidung soll der Karrer in seiner Wohnung bleiben. Stall, Scheune und Wagenschöpfe zum Ötenbach kann die Stadt unentgeltlich benutzen, muss sie aber unterhalten.¹³⁹

Am 2. Juli 1802 einigen sich die Gemeindekammer und die Verwaltungskammer auch darüber, welche Bauamtsmaterialien und Werkgeschirre der Stadt überlassen werden.¹⁴⁰

Teilungsverhandlungen zwischen Munizipalität und Gemeindekammer

Am 20. Januar 1800 richtet auch die Gemeindekammer eine Baukommission ein. Nun müssen sich die Munizipalität und die Gemeindekammer einigen, welche Behörde für welche Bau- und Unterhaltsaufgaben zuständig sein soll.¹⁴¹ Am 19. Februar 1800 übernimmt die Munizipalität das Brunnenwesen,¹⁴² weil dies in allen

¹³⁴ Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 914 – 31. Juli 1800.

¹³⁵ Das heisst, dass der Steinwerkmeister, der Brunnenmeister, der Gassenbesetzmeister, der Karrer am Ötenbach und der Amtsknecht entlassen werden sollen.

¹³⁶ VK 14, S. 36 ff. – 7. April 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 257 und GK 3, S. 14 ff. und M 7, S. 66 f. – 10. und 11. April 1801.

¹³⁷ VK 14, S. 215 ff. – 29. April 1801 sowie M 7, S. 87 – 2. Mai 1801 sowie GK 3, S. 71 f. – 5. Mai 1801.

¹³⁸ VK 15, S. 272 ff. und 323 – 18. und 25 Juli 1801 sowie GK 3, S. 191 f. – 22. Juli 1801.

¹³⁹ VK 15, S. 403 ff., 446 f. und 476 – 8., 17. und 24. August 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 651 und 629 sowie GK 3, S. 228 f., 229 f. und 238 – 11. und 18. August 1801.

¹⁴⁰ GK 5, S. 42 f. und 63 – 6. und 19. Juli 1802 sowie M 8, 167 und 176 – 15. und 22. Juli 1802.

¹⁴¹ GK 1, S. 66 und 78 – 20. und 24. Januar 1800; M 5, S. 87 – 23. Januar 1800.

¹⁴² Die Munizipalität besorgt also die Aufsicht und den Unterhalt aller Brunnen der Stadt und Vorstadt, die Anschaffung von Teucheln [= Hölzerne Brunnenleitungsröhren], Zwingen, Klamfern und alles nötigen Werkgeschirrs, die Besorgung und Erbauung der Brunnstuben, Better [Brunnenbett = Brunnenrost] und Leitungen, der Teilstöcke und Teuchelroosen [= Wassergebude zur Aufbewahrung der

Gemeinden des Kantons Sache der Einwohnergemeinde ist. Der Gemeindekammer wird für den Unterhalt der Strassen als zuständig erklärt.¹⁴³ Die Aufsicht über die Strassenreinigung, die den Grundeigentümern obliegt, verbleibt bei der Munizipalität. Für die Brücken hat der Staat zu sorgen.¹⁴⁴ Am 21. März 1800 erklärt sich die Gemeindekammer bereit, die Munizipalität bei der Reparatur der Brunnen finanziell zu unterstützen, da dies § 155 des Munizipalitätsgesetzes so vorsieht.¹⁴⁵

Am 1. Oktober 1801 überlässt die Munizipalität der Gemeindekammer unentgeltlich ihre fünf Requisitionsfuhrpferde mit Geschirr und Fourrage. Die Gemeindekammer übernimmt dafür die Transporte für das Brunnenwesen und für den Unterhalt des Gassenpflasters, für die Wegschaffung von Abraum und Gassenkehricht, für die Feuersbrünste und für die Marktladen usw. Im Hinblick auf Notfälle müssen immer mindestens zwei Pferde in der Stadt bereitstehen. Die Munizipalität darf die fünf Pferde auf ihr Risiko weiter für Requisitionsfuhren benutzen.¹⁴⁶

Als die Verwaltungskammer der Stadt Bauamtsmaterialien und Werkgeshirre überlässt, gibt die Gemeindekammer der Munizipalität am 19. Juli 1802 die Effekten für das Brunnenwesen und die Löschanstalten weiter.¹⁴⁷

Finanzierung des Unterhalts der Brunnen und des Gassenpflasters

Der Unterhalt der Brunnen ist eine lokale Angelegenheit. Deshalb will die Verwaltungskammer die Besoldung des Brunnenmeisters und des «Gassenbesetzers»¹⁴⁸ nicht übernehmen und verweist diese mit ihren Begehren am 20. September 1798 an die Munizipalität.¹⁴⁹ Diese wird daraufhin beim Kriegsminister vorstellig, weil nach dem Gesetz die Verwaltungskammer für den Unterhalt der Städte und Strassen zuständig ist und sie die Fonds für den Strassenunterhalt bezogen hat.¹⁵⁰

Das Direktorium stellt zwar fest, dass die Munizipalität die Aufsicht über Strassen und Brunnen zu besorgen hat, die Verwaltungskammer ihr aber die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen muss. Dazu stellt Bürger Bauverwalter Escher einen ungefähren Überschlag der Kosten während dreier Monate zusammen.¹⁵¹ Am

Teucheln vor dem Gebrauch], das Wiederbesetzen des bei Brunnenreparaturen aufgebrochenen Gassenpflasters, die Entlohnung des Brunnenmeisters und seiner Arbeiter, die Erbauung und der Unterhalt der Wohnungen und Schöpfe des Brunnenmeisters und der Brunnenknechte sowie den Entscheid über Brunnen- und Wasserstreitigkeiten.

¹⁴³ Die Gemeindekammer unterhält die öffentlichen Spaziergänge und die Gebäude, Wuhrungen [= Uferdämme] und das Gassenpflaster, die der Stadt zufallen.

¹⁴⁴ Akten zum Protokoll Nr. 150 und GK 1, S. 107 f. – 14. Februar 1800; Akten zum Protokoll Nr. 232 und 241 und M 5, S. 123 – 19. Februar 1800.

¹⁴⁵ Akten zum Protokoll Nr. 342 und GK 1, S. 167 f. – 21. März 1800.

¹⁴⁶ Akten zum Protokoll Nr. 732 und M 7, S. 176 – 1. Oktober 1801.

¹⁴⁷ GK 5, S. 42 f. und 63 – 6. und 19. Juli 1802 sowie M 8, 167 und 176 – 15. und 22. Juli 1802.

¹⁴⁸ Aufseher über die Pflästerer.

¹⁴⁹ Missiven 1, S. 113 und M 1, S. 204 – 26. September 1798 sowie VK 2, S. 340 – 27. September 1798.

¹⁵⁰ Akten zum Protokoll Nr. 761 und M 1, S. 207 – 28. September 1798.

¹⁵¹ Die Stadt gibt dazu der Verwaltungskammer auch ein Tableau der Brunnenleitungen ein. VK 2, S. 439 f. – 17. Oktober 1799 sowie Akten zum Protokoll Nr. 813 und M 1, S. 230 sowie M 2, S. 8 – 19. Oktober und 5. November 1798. Die Besitzer von Privatbrunnen, die aus den Stadtleitung Nutzen

10. November 1798 erlaubt das Vollziehungsdirektorium der Verwaltungskammer, gegen sorgfältige und getreue Rechnung der Munizipalität «eine mässige Summe Geld» zu überlassen.¹⁵²

Für ein Jahr erhalten nun die Angestellten des Bauamtes ihre Besoldungen vom Staat.¹⁵³

Am 15. Januar 1800 ist die Verwaltungskammer nicht mehr bereit, den Brunnen- und den «Gassenbesetzmeister» zu besolden, da ihre Tätigkeit nach dem Munizipalitätsgesetz in die Zuständigkeit der Munizipalität falle. Die Verwaltungskammer geht davon aus, dass diese Pflicht seit dem Erscheinen des Gesetzes gelte, die Munizipalität will diese Ausgabe aber erst von der Anwendung des Gesetzes an übernehmen.¹⁵⁴

Am 21. Februar 1800 teilt die Verwaltungskammer den Beschluss des Finanzministers mit, dass die Munizipalität für die Besoldung des Brunnen- und «Gassenbutzmeisters» zuständig sei. Die Munizipalität übernimmt diese Löhne von ihrem Eintritt an, verweist aber wegen der ausstehenden Zahlungen aus der Zeit davor auf das Dekret des Direktoriums.¹⁵⁵

Erst am 9. Juli 1800 ist die Gemeindekammer bereit, dem Gassenbesetzter Trachsler «wegen seiner fatalen Lage» und da die Verwaltungskammer sich weigert, ihm beträchtliche Lohnrückstände auszubezahlen, einen Vorschuss von 80 Pfund auf allfällige Anrechnung aus der Quästoriatskasse zu gewähren.¹⁵⁶

Auch die Munizipalität lenkt im Sommer 1800 ein. Brunnenmeister Weiss wendet sich am 27. August 1800 erneut an die Munizipalität, da ihm die Verwaltungskammer zwei rückständige Quartalsbesoldungen verweigert, weil er nur zum Nutzen der Polizei der Stadt arbeite. Nun verzichtet auch die Munizipalität darauf, ihn bis zur Sönderung des Bauamts zu vertrösten und gewährt ihm am 25. September 1800 ebenfalls einen Vorschuss von 70 Gulden.¹⁵⁷

Am 8. August 1801 rät die Verwaltungskammer der Stadt Zürich, dass sie die Regierung bitten solle, ihr einen Fonds für den Unterhalt von Brunnen und Straßen zu überlassen.¹⁵⁸ Als der Verwaltungskammer am 29. August 1801 die Mittel

ziehen, sollen auch an den Unterhaltskosten der Wasserleitungen beteiligt werden. M 2, S. 29 und 35 – 14. und 17. November 1798.

¹⁵² VK 2, S. 495 f. und VK 3, S. 51 – 29. Oktober und 10. November 1798 sowie M 2, S. 29 – 14. November 1798.

¹⁵³ M 2, S. 32 – 15. November 1798; M 3, S. 165 – 11. Juni 1799 und Interimsregierung S. 16 – 13. Juni 1799; M 4, S. 57 – 30. Juli 1799

¹⁵⁴ VK 7, S. 392 f. und 43 – 15. und 25. Januar 1800 sowie M 5, S. 82 und 110 f. – 18. Januar und 10. Februar 1800.

¹⁵⁵ Akten zum Protokoll Nr. 150 und GK 1, S. 107 f. und 167 f. – 14. Februar und 21. März 1800; Akten zum Protokoll Nr. 232 und 241 und M 5, S. 123 – 19. Februar 1800; VK 8, S. 263 und 305 – 21. und 27. Februar 1800 sowie Akten zum Protokoll Nr. 164 und M 5, S. 128 f. und 134 – 24. und 26. Februar 1800.

¹⁵⁶ VK 10, S. 122 f., 155 und 160 – 26. Juni sowie 2. und 3. Juli 1800 sowie GK 1, S. 272 – 9. Juli 1800.

¹⁵⁷ M 6, S. 67 und 89 – 27. August und 25. September 1800.

¹⁵⁸ VK 15, S. 403 ff., 446 f und 476 – 8., 17. und 24. August 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 651 und 629 sowie GK 3, S. 228 f., 229 f. und 238 – 11. und 18. August 1801.

ausgegangen sind, um das städtische Brunnen- und Strassenwesen weiter zu unterstützen, bittet auch sie den Minister, dass er der Gemeindekammer den erforderlichen Betrag überlasse.¹⁵⁹ Der Minister lehnt die Bitte am 5. September 1801 ab, da es sich um eine Lokalangelegenheit handle.¹⁶⁰ Nun schreibt die Gemeindekammer am 10. September 1801 an den Vollziehungsrat, die Stadt sei bereit den Unterhalt von Strassen und Brunnen zu besorgen und die Kosten lokal zu tragen, wenn sie Zugriff auf ihr Gemeindegut hätte. Doch obwohl der Vollziehungsrat der Stadt am 3. Juli 1800 die nötigen Fonds für den Unterhalt von Gebäuden schriftlich versprochen hat, werden ihr sogar jene Lokaleinkünfte vorenthalten, die für solche Zwecke dienen.¹⁶¹ Darauf genehmigt der Vollziehungsrat der Gemeindekammer einen Vorschuss.¹⁶² Die Verwaltungskammer stellt am 20. Oktober 1801 eine Hypothek von 3'600 Franken zur Verfügung. Sie legt nicht fest, für welchen Zeitraum der Betrag reichen müsse, sondern fordert nur eine genaue Abrechnung.¹⁶³

Die Mittel bleiben beim Quästoriat der Gemeindekammer, das der Munizipalität bei Bedarf für den Brunnenunterhalt Mittel zur Verfügung stellt und bei der Verwaltungskammer neue Mittel einfordern wird.¹⁶⁴

Am 28. April 1802 weigert sich das Finanzministerium erneut, für das Brunnen- und Strassenwesen zu bezahlen.¹⁶⁵ Am 29. Juni 1802 entsendet die Munizipalität ihren Präsidenten Füssli nach Bern, um über die Anweisung neuer Mittel zu verhandeln.¹⁶⁶ Er erreicht, dass der Staatssekretär der Finanzen am 4. August 1802 der Stadt zwei Schuldbriefe über insgesamt 2400 Franken für das Brunnen- und Strassenwesen überlässt.¹⁶⁷

Öffentliche Gebäude

Die öffentlichen Gebäude dienen jeweils einem bestimmten Zweck, und ihre Zuordnung ergibt sich aus der Kompetenzverteilung zwischen dem Staat und der Stadt.

¹⁵⁹ VK 15, S. 502 – 29. August 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 677 und M 7, S. 251 f. – 1. September 1801.

¹⁶⁰ VK 16, S. 17 f. – 7. September 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 688 und 690 sowie GK 3, S. 278 f. – 8. September 1801.

¹⁶¹ GK 3, S. 292 ff. – 10. September 1801; M 7, S. 171 – 15. September 1801; GK 4, S. 12 f. – 22. September 1801.

¹⁶² VK 16, S. 163 – 3. Oktober 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. GK 4, S. 37 ff. und M 7, S. 178 – 6. Oktober 1801.

¹⁶³ VK 16, S. 241 f., 260, 264 und 299 – 20., 22. und 28. Oktober 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 783 und GK 4, S. 51 ff. – 24. Oktober 1801.

¹⁶⁴ Akten zum Protokoll Nr. 802 und GK 4, S. 62 ff. sowie M 7, S. 195 – 3. und 11. November 1801; Akten zum Protokoll Nr. 837 und GK 4, S. 73 f. sowie M 7, S. 198 f. – 19. November 1801; Akten zum Protokoll Nr. 860 und GK 4, S. M 7, S. 203 – 26. November 1801.

¹⁶⁵ VK 18, S. 489 und VK 19, S. 169 – 30. April und 29. Mai 1802; GK 4, S. 230 f., 251 f., 255 ff. und 267 – 3., 25. und 26. Mai und 1. Juni 1802; Akten zum Protokoll Nr. 385 und M 8, S. 117 und 124 – 26. und 31. Mai 1802.

¹⁶⁶ M 8, S. 159 f. und 169 ff. – 29. Juni und 17. Juli 1802.

¹⁶⁷ VK 20, S. 30 f. und 36 – 9. August 1802 sowie Akten zum Protokoll Nr. 553 und GK 5, S. 98 ff. – 9. August 1802.

Das wichtigste öffentliche Gebäude ist das Rathaus. Die Landesversammlung, die Vorgängerin der Verwaltungskammer, verlegt ihren Sitz ins Rathaus, als sie die Rechtsnachfolge der alten Regierung antritt. Es ist denn auch anfänglich völlig unbestritten, dass der Staat Eigentümer dieses Gebäudes ist.¹⁶⁸ Trotzdem versucht die Munizipalität verschiedentlich¹⁶⁹ ihre Sitzungen auf das Rathaus zu verlegen. Auftrieb erhält sie dabei durch das Munizipalitätsgesetz, das in Artikel 36 bestimmt, dass die Munizipalität ihre Sitzungen im Gemeindehaus jedes Ortes abhält. Am 24. Februar 1800 beschliesst die Munizipalität jedoch, diese Forderung bis zur endgültigen Sönderung zurückzustellen.¹⁷⁰

Jene öffentlichen Gebäude, deren Zweckbestimmung durch die Revolution obsolet geworden ist, fallen ins Finanzvermögen des Staates. Am 4. September 1800 beschliesst die Verwaltungskammer gegen den anfänglichen Widerstand der Gemeindekammer, verschiedene solcher «Nationalgebäude» in der Stadt zu vermieten.¹⁷¹

Die Kirchen stellen eine besondere Kategorie öffentlicher Gebäude dar. Die Pfarrkirchen¹⁷² stehen den vier Kirchengemeinden zu. Die weiteren Kirchen sind teils kirchlich,¹⁷³ teils privat¹⁷⁴ oder teils öffentlich¹⁷⁵ genutzt.

Nicht als öffentliche Gebäude gelten die Zunft- und Gesellschaftshäuser. Sie verbleiben im Privateigentum der ehemaligen Zünfte und Gesellschaften und die Munizipalität hat sich immer dagegen verwahrt, in Auseinandersetzung um ehemalige Zunftgüter hineingezogen zu werden.

¹⁶⁸ Vgl. etwa das Memorial vom 21. Juni 1798 über die Güter, die die Munizipalität zu Eigentum fordert, in dem als erster Punkt vorgeschlagen wird, dass der Regierung das Rathaus überlassen werden soll.

¹⁶⁹ M 1, S. 150 – 18. August 1798; M 1, S. 183 und 187 – 11. und 14. September 1798; M 1, S. 216 f., 221 f., 225, 228 und 240 – 5., 10., 13., 18. und 26. Oktober 1798; M 2, S. 1, 27, 39, 47 und 55 – 1., 10., 20., 24. und 28. November 1798; M 2, S. 66 – 6. Dezember 1798; M 5, S. 7 – 25. November 1799; M 5, S. 37 und 46 – 13. und 20. Dezember 1799; M 5, S. 89 – 25. Januar 1800.

¹⁷⁰ M 5, S. 130 – 24. Februar 1800.

¹⁷¹ Einsiedlerhof: alt Amtmann Escher; Schaffhauserhaus: alt Amtmann Tobler; Oberer Boden der Rechenkanzlei: Kantonsgerichtsschreiber Fäsi; Wettingerhaus: Kantonsgerichtspräsident Gugolz; Ehegerichtshaus: Ehegerichtsweibel Ammann; Wohnung im Marstall: alt Stallmeister Schweizer; Stadtkanzlei: alt Stadtschreiber Escher; Wohnung in der Münz: alt Münzmeister Wüst; Wohnung des Gasenbesetzmeisters in der Örischen Schanz: Oberster Boden auf dem Rathaus: Grossweibel Zureich; VK 11, S. 23 – 4. September 1800; VK 11, S. 37, 89 f. und 182 – 6., 16. und 29. September 1800 sowie Akten zum Protokoll Nr. 1067 und 1107 sowie GK 2, S. 78 f. und 92 – 20. September und 7. Oktober 1800; VK 11, S. 225 ff. und 260 – 7. und 13. Oktober 1800 sowie Akten zum Protokoll Nr. 1152 und GK 2, S. 100 – 16. Oktober 1800.

¹⁷² Grossmünster-, Fraumünster-, St. Jakob- und Predigerkirche.

¹⁷³ St. Annakapelle als Abdankungskapelle beim dortigen Friedhof oder die Kirche des ehemaligen Ötenbachklosters als Waisenhauskirche.

¹⁷⁴ In der Wasserkirche befindet sich die Bürgerbibliothek.

¹⁷⁵ Die Augustiner- und Barfüsserkirche sind Lagerräume. Die Verwaltung des Obmannamtes ist im Barfüsserkloster, jene des Kornamtes und des Amtes Ötenbach im Ötenbachkloster, die Fraumünsteramtsverwaltung ist im ehemaligen Fraumünsterkloster, diejenige des Hinteramtes im Augustinerkloster. Als Schulen genutzt werden das Chorherrenstift im Grossmünster und das Collegium Alumnorum im Fraumünsteramt. Sozialeinrichtungen sind das Spital im Predigerkloster und das Almosenamt im Augustinerkloster. Das Ötenbachkloster dient als Zuchthaus. Je nach den militärischen Bedürfnissen werden einzelne dieser Gebäude als Lagerhäuser oder Lazarette stärker oder schwächer in Anspruch genommen.

Die Stadt muss jedoch häufig auf diese Gebäude zurückgreifen. Einige werden zeitweise für Einquartierungen oder als Werkstätten gebraucht, der «Widder» wird vorübergehend ein Lazarett, der «Kämbel» zur Hauptwache. Die Munizipalität hat ihren Sitz auf dem «Rüden», der Gemeindekammer auf der «Zimmerleuten». Einige Zünfte verkaufen ihre Gebäude. Sie erschweren der Munizipalität dadurch die Arbeit enorm, weil bei Bedarf immer weniger öffentliche Räume zur Verfügung stehen. Dies zwingt die Stadt am 7. Oktober 1802, das Haus zum Widder, das die Zunftgesellschaft veräussern will, zum Preis von 5000 Gulden zu kaufen.¹⁷⁶

Schlossgüter

Ähnlich wie mit den öffentlichen Gebäuden in der Stadt verhält es sich mit solchen ausserhalb. Obwohl die Stadt teilweise Eigentumsansprüche auf solche «Schlossgüter» erhebt, verbleiben sie bei der provisorischen Sönderung beim Staat.

Da sich die Republik in argen finanziellen Engpässen befindet, beschliesst der gesetzgebende Rat am 5. November 1800 in jedem Kanton Nationalgüter zu veräussern, um rückständige Besoldungen für Beamte der Republik zu bezahlen. In der Stadt Zürich und ihrer näheren Umgebung sind das Schaffhauser- und das Kappeleramtshaus und der Marstall auf dieser Liste festgehalten.¹⁷⁷

Dagegen protestiert die Gemeindekammer am 13. November 1800 beim Gesetzgeber.¹⁷⁸

Trotzdem setzt die Verwaltungskammer ihre Vorbereitung für die Versteigerungen fort. Die Gemeindekammer bittet darum den Kanton am 9. Dezember 1800, nicht einem Entscheid der Gesetzgebung vorzugreifen. Von sich aus kann die Verwaltungskammer den Verkauf von Nationalgütern jedoch nicht sistieren, weshalb sie das Begehr dem Finanzminister weiterleitet.

Als der Minister die Absicht bekräftigt, die Verkäufe im hiesigen Kanton durchzuführen, entsendet die Gemeindekammer eine Delegation nach Bern. Tatsächlich gelingt es dieser Abordnung am 26. Dezember 1800 den Verkauf der Schlosshöfe zu Greifensee, zu Kyburg und zu Hegi, des Kappelerhofamtshaus mit Garten und des Marstallgebäude zu verhindern.

Das Gesuch der Gemeindekammer, auch den Verkauf der Schlosshöfe von Pfyn und Neunforn und der Schmitte von Wellhausen im Kanton Thurgau zu suspendieren, bleibt dagegen ohne Erfolg.¹⁷⁹

¹⁷⁶ Akten zum Protokoll Nr. 511 und M 8, S. 176 – 22. Juli 1802; Akten zum Protokoll Nr. 535 und M 8, S. 186 f. – 31. Juli 1802 sowie VK 20, S. 45 – 10. August 1802; Akten zum Protokoll Nr. 580 und M 8, S. 213 – 21. August 1802; VK 20, S. 70 f. und 127 – 18. und 27. August 1802 sowie Akten zum Protokoll Nr. 582 und M 8, S. 213 und S. 217 – 21. und 25. August 1802; M 9, S. 85 – 7. Oktober 1802.

¹⁷⁷ Zudem werden im Distrikt Zürich die Ötenbacher Lehenwiese zu Altstetten, 40 Jucharten Lehenwiese zu Witikon und das Bleulerische Lehen im Riesbach angeboten. ASHR 6, Nr. 127, S. 363 ff. – 5. November 1800.

¹⁷⁸ GK 2, S. 120 f. und 122 ff. – 12. und 13. November 1800.

¹⁷⁹ VK 12, S. 170, 182 ff., 281 f. und 298 f. – 12. und 13. Dezember 1800 und 6. und 10. Januar 1801 sowie

Am 18. Juni 1801 erfährt die Gemeindekammer, dass im ehemaligen Schloss Kyburg ein gemeinhelvetisches Zuchthaus für etwa 100 Personen geplant sei und dass der Minister der Justiz und Polizei der Verwaltungskammer und dem Kantonsgericht Anweisungen zur Ausführung erteilt habe. Umgehend protestiert die Gemeindekammer wieder beim Vollziehungsrat, da damit der Grundsatz der integralen Sönderung und der Veräusserungsaufschub der Kyburg bis zum Abschluss der Sönderung verletzt werde.¹⁸⁰

Schon am 20. Juni 1801 teilt die Verwaltungskammer mit, das Zuchthausprojekt im Schloss Kyburg werde bis zum Entscheid der Regierung nicht weiter verfolgt.¹⁸¹ Am 13. Juli 1801 beauftragt der Vollziehungsrat die Verwaltungskammer, das Projekt unter Vorbehalt der Rechte der Stadt Zürich, des Staates oder Dritter trotzdem zu realisieren. Nun macht die Gemeindekammer mit Erfolg geltend, dass der Unterschied zwischen Nichtveräusserung und Nichtveränderung nicht sinnvoll sei und die Kosten gespart werden sollten, bis die Güter ausgeschieden seien. Die Veränderung nütze der Republik nichts, wenn sie das Schloss nicht als Zuchthaus gebrauchen könne, würde aber der Stadt schaden. Am 26. August 1801 zieht der Vollziehungsrat seinen Auftrag an die Verwaltungskammer zurück. Er überlässt den Entscheid einer künftigen Regierung. Damit hat sich das Projekt eines Helvetischen Zuchthauses im Schloss Kyburg erledigt.¹⁸²

Almosenamt

Mit der Reformation wird das Armenwesen von einer Angelegenheit der Kirche zu einer Staatssache. Die zentrale Institution des Unterstützungswesens wird das Almosenamt. Um die «würdigen Armen» so effizient wie möglich zu unterstützen, wird der Kreis der Empfänger immer mehr auf die eigenen Bürger eingeschränkt; zudem stigmatisiert man alle arbeitsfähigen und besonders fremde Bettler als Müsiggänger. Diese Ausgrenzungen gipfeln im 18. Jahrhundert in Betteljagden, die monatlich an den ersten drei Tagen im ganzen Kanton durchgeführt werden. Damit soll sich die Bevölkerung an 10 % der Tage im Jahr mit Menschenjagden beschäftigt haben.¹⁸³ Dass solche Zwangsmassnahmen ausdrücklich als ein Aspekt des Armenwesens verstanden werden, zeigt David Wyss:

«So wie in allen Staaten, also darf auch in dem unsrigen natürlicher Weise niemand, vom gemeinen Wesen, bloss in seiner Eigenschaft eines Bürgers oder Landmanns, seinen Unterhalt erwarten – so lange es

¹⁸⁰ GK 2, S. 153 f., 156 und 160 ff. – 9., 12. und 18. Dezember 1800; GK 2, S. 205 ff., 219 f., 223, 230 ff., 247 ff., 258 f. sowie GK 3, S. 4 ff. – 29. Januar, 5., 7. und 19. Februar, 3. und 6. März sowie 1. April 1801.

¹⁸¹ GK 3, S. 144 ff. – 18. Juni 1801.

¹⁸² VK 14, S. 165 f. – 22. April 1801 sowie VK 15, S. 104 – 20. Juni 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 505 und GK 3, S. 152 – 23. Juni 1801.

¹⁸³ Akten zum Protokoll Nr. 587 und GK 3, S. 192 und 195 ff. – 22. und 25. Juli 1801 sowie VK 15, S. 349 – 29. Juli 1801; Akten zum Protokoll Nr. 673 und 679 sowie GK 3, S. 250 f. und 265 – 1. und 2. September 1801 sowie VK 16, S. 82 – 17. September 1801.

¹⁸³ Morf, «Armenwesen», S. 43.

ihm möglich ist, sich denselben, durch Anstrengung seiner Leibes- und Geisteskräfte, selbst zu verschaffen.»

[...]

«Aller Gassenbettel hingegen, wodurch nur der schädliche Müsiggang begünstigt und würdigen Armen das Allmosen entzogen wird, ist nachdrücklich verboten.»¹⁸⁴

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts steht die Diskussion um das Armenwesen ganz im Zeichen des Experimentes von Benjamin Rumford, der 1790 in München ein Arbeitshaus für arbeitsfähige Bettler eingerichtet und damit (vorübergehend) das Problem des Gassenbettels gelöst hat. Die arbeitsfähigen Bettler erhalten nur noch Unterstützung, wenn sie nachweisen, dass sie im Arbeitshaus versuchten, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Gleichzeitig erhalten sie dort ein freies Mittagessen, die «rumfordische Suppe». ¹⁸⁵ Im Vergleich dazu macht die ausschliesslich repressive Politik des Zürcher Almosenamtes gegenüber den arbeitsfähigen Bettlern einen ziemlich unbeholfenen Eindruck.

Die Mittel des Almosenamtes stammen aus drei verschiedenen Quellen:

- Die Zehnten- und Zinseinkünfte von Gütern des in der Reformation aufgehobenen Augustinerklosters. Diese Erträge sind ehemalige Klostergüter, die das Aufteilungsgesetz von 1799 zum Eigentum der Republik erklärt.
- Die Kollektien, die in den vier Kirchgemeinden der Stadt gesammelt und «Säckligeld» genannt werden. Die Kirchgemeinden der Stadt decken sich jedoch nicht mit der politischen Gemeinde Zürich, sondern umfassen auch die umliegenden Gemeinden.¹⁸⁶
- Die Legate und Stiftungen zur Unterstützung von armen Pfarrern oder ihren Witwen, von Lehrern und armen Schulkindern sowie von Protestantten in paritätischen eidgenössischen Vogteien. Diese sind teils dem Amt vermacht und sind ihm teils zur Verwaltung übergeben.¹⁸⁷ Es werden also von verschiedenen Seiten Ansprüche geltend gemacht auf die Mittel des Almosenamtes. In der Helvetik wird deshalb versucht, die Mittel des Almosenamtes zu sondern (aufzuteilen) und die Aufgaben zu entmischen.

Am 25. Mai 1798 reklamieren Bürger Antistes Hess und Pfarrer Lavater in einem Memorial das Almosenamt und besonders das Säckligut als Stadtgut zugun-

¹⁸⁴ Wyss, «Politisches Handbuch», S. 340 f.

¹⁸⁵ Keller, «Armenwesen», S. 6.

¹⁸⁶ St. Peter: Wollishofen, Enge, Leimbach, Wiedikon und Aussersihl. Grossmünster: Hottingen, Hirslanden, Riesbach, Witikon, Wipkingen, Seebach, Albisrieden, Schwamendingen und Örlikon. Predigern: Fluntern, Ober- und Unterstrass. Dünki, «Pfarrbücher», S. 298 ff.

¹⁸⁷ Ob diese Legate und Stiftungen selbständige Institute gewesen sind, die nur treuhänderisch durch das Almosenamt verwaltet wurden, oder ob sie ins Eigentum des Amtes gefallen sind, ist oft unklar. So heisst es etwa in der Stiftungsurkunde des Brüggerfonds: «Zum Sechsten sölle alles ander sin gelassen und unverschafft (?) gut, dem Gemeinen Allmusen Inn unser Statt auch zu Eigen volgen und übergeben werden, damit die Pflägere derselbigen wär die In sind, die Armen dürftigen Waysli oder Arme Schuler zur Ler, Zucht und Erbarkeyt züchint und erhaltint, desglychen auch Arm Töchtern zum eelichen Stand versächint, ...». Entgegen dem Wortlaut, wonach dieses Gut Eigen des Almosenamtes sein soll, wird der Brüggerfonds als eine eigene Stiftung betrachtet, über die eine getrennte Rechnung nach eigener Amtsordnung geführt wird.

sten der Stadtgeistlichkeit. Die Munizipalität verdankt diesen Vorstoss und teilt ihnen mit, dass sie das Almosenamt in die Liste der von der Stadt beanspruchten Güter aufgenommen hat.¹⁸⁸ Im September 1798 wird das Amt der Stadt überlassen, weshalb nun seinerseits Bürger aus den Gemeinden Riesbach, Hirslanden, Hottingen, Fluntern, Ober- und Unterstrass das Almosenamt und das Säckligut für ihre Gemeinden beanspruchen.¹⁸⁹

Am 1. November 1798 verlangt die Kirchenpflege von St. Peter, die Armen ihrer Kirchgemeinde selbst zu versorgen. Darin wird sie unterstützt durch die Munizipalitäten der zur Kirchgemeinde zu St. Peter gehörigen Gemeinden von Wiedikon, Enge, Aussersihl und Leimbach. Sie will die in der Hauptkirche und den beiden Filialkirchen am Ötenbach und St. Jacob anfallenden Almosen selbst verwalten und das Drittelf direkt überweisen, das jeweils für das Waisenhaus abgeliefert wird.

Deshalb beruft die Munizipalität eine Konferenz ein, um mit allen vier städtischen Kirchgemeinden über die Nutzung und Verwaltung des Almosengutes zu beraten.¹⁹⁰ Tatsächlich setzt sich dabei der Vorschlag der Kirchgemeinde zu St. Peter durch. Allerdings kann die Munizipalität nicht selbst über die Einkünfte des ihr provisorisch überlassenen Almosenamtes disponieren, weswegen die vier Kirchenräte am 12. Januar 1799 den Innenminister bitten, dass ihnen die Kirchensteuern aus dem Almosenamt überlassen werden.¹⁹¹ Am 26. Februar 1799 weist er dieses Gesuch ab.¹⁹² Auf eine neuerliche Intervention der Munizipalität ist der Minister am 18. März 1799 immerhin bereit, die künftig anfallenden Steuern den Kirchgemeinden¹⁹³ zu überlassen.¹⁹⁴ Im August 1799 verlangt die Stadtverwaltung, dass das im Almosenamt liegende Säckligeld von Pfingsten 1798 bis März 1799 auch an die vier Kirchenräte herausgegeben wird,¹⁹⁵ was die Interimsregierung am 19. August 1799 genehmigt.¹⁹⁶ Damit übernehmen die Kirchgemeinden die Pflicht, selbst für ihre Armen aufzukommen.¹⁹⁷

¹⁸⁸ M 1, S. 54 f. – 25. Mai 1798.

¹⁸⁹ M 1, S. 185 – 13. September 1798.

¹⁹⁰ Akten zum Protokoll Nr. 845 und M 2, S. 24 f. – 10. November 1798.

¹⁹¹ VK 3, S. 387 f. – 18. Januar 1799 sowie Akten zum Protokoll Nr. 25 und 40 und M 2, S. 123 und 135 – 12. und 19. Januar 1799; VK 3, S. 408 f. und 415 f. – 22. und 24. Januar 1799 sowie M 2, S. 137 – 23. Januar 1799.

¹⁹² VK 4, S. 5 f. und 51 f. – 1. und 8. Februar 1799 sowie M 2, S. 170 und 190 – 9. und 23. Februar 1799; VK 4, S. 172 – 2. März 1798 sowie Akten zum Protokoll Nr. 154 und M 3, S. 3 – 4. März 1799.

¹⁹³ Die in den vier Kirchen und ihren Nebenkirchen anfallenden Almosen werden nach Mitgliederstärke der Gemeinden verteilt. Schulthess, «Stillständer», S. 3.

¹⁹⁴ Akten zum Protokoll Nr. 186, 193 und 211 sowie M 3, S. 10 f., 23 f. und 33 – 9.. 18. und 27. März 1799.

¹⁹⁵ Akten zum Protokoll Nr. 492 und M 4, S. 63 – 2. August 1799.

¹⁹⁶ Interimsregierung S. 226 und 228 – 17. und 19. August 1799 sowie Akten zum Protokoll Nr. 515 und M 4, S. 77 f. – 17. August 1799. Die genaue Abrechnung und Verteilung des Betrages von 13'159 Pfund 3 Schilling und 1 Heller siehe Akten zum Protokoll Nr. 536 und M 4, S. 87 – 27. August 1799.

¹⁹⁷ Die Armenpflegen der Kirchgemeinden werden tatsächlich 1798 gegründet. Die jährlichen Ausgaben für arme Bürger der Gemeinde sollen sich gemäss Pfarrer Salomon Hess in dieser Kirchgemeinde auf gewöhnlich über 3000 Gulden belaufen. Hess, «Blick», S. 9 und 11.

Zwar versuchen die Kirchenräte noch das eine oder andere Mal,¹⁹⁸ solche Verpflichtungen der Stadt anzuhängen, haben allerdings keinen Erfolg damit.

Am 9. November 1799 verlangt die Verwaltungskammer im Auftrag des Finanzministers eine rechtliche Ausscheidung des Almosenamtes.¹⁹⁹

Im Februar 1800 werden die Verhandlungen aufgenommen. Es findet eine gemeinsame Sitzung der Abgeordneten von Verwaltungskammer und Gemeindekammer statt. Hier fordert der Staat die Stadt auf, ihre Anspruchstitel einzureichen, was die Gemeindekammer ablehnt, da für die Stadt als Besitzerin des Amtes die Vermutung des Eigentums spreche. Die Verwaltungskammer lehnt am 28. Februar 1800 ihrerseits ihre Beweislast ab, weil das Gesetz über die Ausscheidung zwischen Stadt und Staat in den Artikeln 6 und 7 vorschreibt, dass die Gemeinde ihre Ansprüche beweisen müsse.²⁰⁰

Kurz: Es folgt eine Phase zäh geführter Verhandlungen, die im Sommer 1800 durch den Entscheid des Vollziehungsrates gestoppt werden, dass nunmehr eine integrale Sönderung stattfinden soll.

Fraumünsteramt

Am 2. Juli 1798 stellt das Direktorium fest, dass die Klostergüter von den Verwaltungskammern nicht überall gleich verwaltet werden und fordert einen Bericht über die Ämter und die Einzieher.²⁰¹ Aufgrund des zürcherischen Berichtes kann das Helvetische Direktorium am 17. Juli 1798 über die ökonomischen Verwaltungämter im Kanton Zürich beschliessen. Die Naturaleinkünfte des Fraumünsteramtes (wie auch diejenigen des Obmann-, Korn-, Ötenbacher-, Rüti-, Töss- und Küschnacher-

¹⁹⁸ Die Armenpflege der Kirchgemeinde St. Peter wünscht von der Gemeindekammer, dass das Almosenamt das jährliche Tischgeld für das werdmüllersche Töchterlein im Waisenhaus von 50 Pfund übernehme, da alt Obmann Mahler Werdmüller dazu «gänzlich unvermöglich» sei. Akten zum Protokoll Nr. 1208 und GK 2, S. 130 und 168 – 25. November und 27. Dezember 1800.

In der gleichen Sache bittet er, dass der Legatenfonds dieses Tischgeld übernimmt. Akten zum Protokoll Nr. 127 und GK 4, S. 168 f. – 4. März 1802.

Archidiakon Tobler empfiehlt der Municipalität, die Witwe von Perückenmacher Matthias Weber zu unterstützen. Für die Unterbringung in ein Pfrundhaus ist jedoch die Gemeindekammer und für Unterstützungen ihr Kirchenrat zuständig. Akten zum Protokoll Nr. 819 und M 9, S. 138 – 13. November 1802.

Die Armenpflegekommission von Grossmünster ist nicht in der Lage, die Versorgung des unehelichen Kindes von Praeceptor Müller zu sichern, das lange im Elend herumgezogen ist und aus Mitleid von einem hiesigen Bürger aufgenommen wurde. Deshalb wendet sie sich an den Legatenfonds der Gemeindekammer. Diese ist nun dafür zuständig, da sie statt dem Almosenamt das Säckigeld bezieht. Das Kind ist nun 16 Jahre alt und sollte in der Lage sein, sein eigenes Brot zu verdienen, sofern es nicht von schwächerlicher Konstitution ist. Nur wenn die erforderlichen Anstrengungen die Möglichkeiten der Pflege übersteigen, will die Gemeindekammer dazu beisteuern. Akten zum Protokoll Nr. 176 und GK 6, S. 19 f. – 14. April 1803.

¹⁹⁹ VK 6, S. 189 f. – 9. November 1799 sowie M 4, S. 206 – 16. November 1799.

²⁰⁰ VK 8, S. 254 und 304 – 20. und 27. Februar 1800 sowie GK 1, S. 123 f. und 127 – 25. und 28. Februar 1800.

²⁰¹ «Directorialbeschluss über die Verwaltung der Klostergüter», ASHR 2, Nr. 83, S. 483 f. – 2. Juli 1798.

amtes) werden weiterhin durch den Verwalter zuhanden der Verwaltungskammer eingezogen.³²

Das Ausscheidungsgesetz von 1799 legt rechtliche Kriterien fest, um das Eigentum der Güter zu bestimmen. Beim Fraumünsteramt scheint dies für die Stadt von Vorteil zu sein, denn die letzte Äbtissin hat die Besitzungen des Klosters der Stadt geschenkt. Also wacht die Gemeindekammer darüber, dass die Substanz des Amtes nicht antastet wird. So beschwert sie sich am 17. Dezember 1799 beim Helvetischen Kriegs- und Regierungskommissär und künftigen Finanzminister Robert, dass die Verwaltungskammer einseitig Weinverkäufe aus den Vorräten des Fraumünsteramtes vornehme, obwohl das Eigentumsrecht nicht geklärt sei.³³ Als sie sich darüber bei der Verwaltungskammer beschwert, teilt diese am 24. Dezember 1799 mit, dass sie sich nicht auf die Schonung der Vorräte einlassen wolle, bis ihr das von höherer Stelle vorgeschrieben werde.³⁴ Tags darauf meldet Bürger Fraumünsterobmann Werdmüller, dass ihn die Verwaltungskammer weiterhin zur ausserordentlichen Verwendung der Amtsvorräte anhalte. Also wird am 31. Dezember 1799 an den Finanzminister rekuriert.³⁵ Dieser lässt die Eigentumsrechte des Amtes abklären und verbietet der Verwaltungskammer am 31. Januar 1800 einen überdurchschnittlichen Bezug aus den Amtsvorräten, bis über die Sönderung entschieden ist.³⁶

Als die Verwaltungskammer ein Jahr später für die Bestreitung von Kompetenzen³⁷ und einiger Auslagen für die Professoren und Praeceptoren wieder 70 Eimer Wein veräussern will, holt sie vorgängig die Stellungnahme der Gemeindekammer ein, die diese normale Ausgabe des Amtes am 24. Januar 1801 ohne weiteres genehmigt.³⁸

Säckelamt

Das Säckelamt ist das Kernstück der Finanzverwaltung des Ancien Régime. Es hat die Aufgabe, die Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Ämter untereinander auszugleichen und zu verrechnen.³⁹ Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Ämter im Zusammenhang mit lokalen oder mit staatlichen Aufgaben stehen. So umfasst die Säckelamtsrechnung die Überschüsse aus einzelnen Ämtern, verschiedene Zölle vom Kaufhaus, vom Kornhaus oder vom Salzhaus, die Marktgebühren der Ankenwaage und das Wein- und das Mühle-Umgeld, die Zinsen für verliehene Häuser, für

³² «Directivelbeschluss betreffend die Organisation der ökonomischen Verwaltungämter im Canton Zürich», ASHR 2, Nr. 116, S. 549 ff. – 17. Juli 1798.

³³ GK 1, S. 34 f. – 17. Dezember 1799.

³⁴ GK 1, S. 38 f. – 19. Dezember 1799 sowie VK 7, S. 226 – 24. Dezember 1799.

³⁵ GK 1, S. 43 f. – 31. Dezember 1799.

³⁶ GK 1, S. 55 f. und 83 – 10. und 31. Januar 1800.

³⁷ Besoldungen.

³⁸ GK 2, S. 195 – 24. Januar 1801.

³⁹ Wehrli, «Finanzsystem», S. 8 f.

Marktstände, für Gärten und Kammern oder für Metzgbänke sowie die verschiedenen Bussen auf der einen, die Löhne und die Betriebskosten der verschiedenen Ämter auf der andern Seite.²¹⁰

Im Rahmen der Verhandlungen über die Ausscheidung der Güter im Sommer 1798 macht die Stadt ihre Ansprüche auf die Zölle und Zinsen des Säckelamtes geltend. Im August 1798 wird dieses offensichtlich umstrittene Amt aus den Verhandlungen über die provisorische Zession ausgeklammert.²¹¹

Am 11. Januar 1800 genehmigt die Munizipalität einen Bericht über jene Zinsen und Einkünfte des Säckelamts, die einen Lokalbezug haben und von der Munizipalität oder der Gemeindekammer beansprucht werden.²¹²

Im Mai 1800 will der Vollziehungsausschuss neben Schuldtiteln der ehemaligen Säckelämter von Luzern und Solothurn, auch solche von Zürich veräussern. Eine nach Bern entsandte Delegation erreicht die Zusage des Finanzministers, dass diese Verkäufe unterbleiben, bis die Ausscheidung der zürcherischen Güter durchgeführt ist.²¹³ Weil wegen der Kriegsereignisse 1799 die Wertpapiere des Säckelamts, die sogenannten «Säckelamtseffekten»²¹⁴, nach Luzern evakuiert worden sind, streiten Staat und Stadt auch darüber, ob diese Schuldtitle an die Stadt zurückgegeben werden oder in den Händen der Verwaltungskammer verbleiben sollen.²¹⁵ Durch den Staatsstreich vom 9. August 1800 werden die Verhandlungen über die Säckelamtseffekten unterbrochen. Allerdings sichert der Finanzminister am 30. September 1800 zu, das Veräusserungsverbot auf die Säckelamtseffekten werde bis zur Ausscheidung aufrechterhalten bleiben.²¹⁶

Auf das Gerücht hin, dass die Staatsschuldtitle an das Nationalschatzamt eingereicht werden müssten, bittet die Gemeindekammer am 2. Juli 1802 die Verwaltungskammer um Aufklärung, ob sich darunter auch von der hiesigen Gemeinde angesprochene Titel befänden. Mit der Anfrage verbindet sie die Bitte an die Verwaltungskammer, in diesem Fall alles zu unternehmen, um die allfällige Ablieferung zu verhindern.²¹⁷ Die Verwaltungskammer berichtet am 6. Juli 1802 vom Befehl, alle Staatsschuldtitle bis zur Beendigung der Ausscheidung beim Nationalschatzamt zu deponieren, wogegen sie sich nicht widersetzen könne.²¹⁸ Am 21. August 1802 informiert sie, dass sie noch nicht aufgefordert worden sei, die Schuldtitle

²¹⁰ Wehrli, «Finanzsystem», S. 9 ff.

²¹¹ M 1, S. 152 – 20. August 1798.

²¹² M 5, S. 72 – 11. Januar 1800 sowie GK 1, S. 62 und 81 – 17. und 28. Januar 1800.

²¹³ Akten zum Protokoll Nr. 670 und GK 1, S. 210, 216 und 220 – 16., 21. und 27. Mai 1800.

²¹⁴ Säckelamtseffekten sind «diejenigen Zinsschriften und im Verkehr liegenden Capitalien, welche ehemals vom hiesigen Seckelamt untergehabt und verwaltet wurden». Ansprachememorial der Stadt Zürich von 1801, S. 51.

²¹⁵ Akten zum Protokoll Nr. 715 und GK 1, S. 225, 238 f. und 256 ff. – 3. und 20. Juni sowie 9. Juli 1800 sowie M 6, S. 15 ff., 19 und 25 – 17., 21. Juni und 7. Juli 1800.

²¹⁶ Akten zum Protokoll Nr. 1092 und GK 2, S. 87 – 30. September 1800.

²¹⁷ GK 5, S. 35 f. – 2. Juli 1802.

²¹⁸ VK 19, S. 370 – 6. Juli 1802 sowie Akten zum Protokoll Nr. 474 und GK 5, S. 47 f., 78 und 82 f. – 10 Juli sowie 26. und 29. Juli 1802.

und Säckelamtseffekten abzuliefern.²¹⁹ Wegen der sich zuspitzenden Krise im Sommer 1802 tritt diese Frage in den Hintergrund.

Am 25. Oktober 1802 bittet die Gemeindekammer die provisorische Regierung des Kantons Zürich, die Säckelamtseffekten herauszugeben. Sie überlässt sie der Stadt gegen Empfangsschein als ein Depositum ohne rechtliche Auswirkung auf die Frage des Eigentums, wobei sie bis zur definitiven Ausscheidung weder veräusserst noch belehnt werden dürfen.²²⁰

Am 22. Februar 1803 fordert die Verwaltungskammer die Säckelamtseffekten zurück, weil sie von der Regierung damit beauftragt worden sei. Sie sichert der Gemeindekammer aber zu, dass sie diese Titel nicht freiwillig herausgeben werde.²²¹ Obwohl die Gemeindekammer keinen Zweifel an der Versicherung der Verwaltungskammer hat, verweigert sie die Auslieferung dieser Effekten am 5. März 1803, weil dies dem Sinn der Mediationsakte zuwiderlaufen würde.

Am 27. April 1803 verlangt die Liquidationskommission in Freiburg zur Bezahlung der schweizerischen Nationalschulden die Herausgabe der ausländischen Schuldtitle²²² aus den Säckel-, dem Fraumünster- und einigen anderen Ämtern und Fonds. Dies lehnt die Gemeindekammer am 2. Mai 1803 ab, weil die Mediationsakte nur die Herausgabe der kantonalen, nicht aber der kommunalen Schuldtitle gegen Fremde vorschreibe.²²³ Die Liquidationskommission erneuert am 16. Mai 1803 die Aufforderung, da sie in diesem Zusammenhang nicht auf die Untersuchung von Eigentumsrechten von Städten eintreten wolle. Nun gibt die Gemeindekammer ihren Widerstand auf und wehrt sich nur noch gegen die Herausgabe der Effekten zum Schutze von Kirchen-, Armen- und Schulgütern.²²⁴ Am 3. Juni 1803 werden die Säckelamtseffekten von der Gemeindekammer und der Finanzkommission des Kleinen Rates entsiegelt und der Liquidationskommission übergeben.²²⁵

Im Rahmen der Aussteuerung werden der Stadt eine ganze Reihe von Marktgebühren, Zöllen und inländischen Säckelamtseffekten überlassen.

Direktoralfonds

1796 beschreibt David Wyss²²⁶ das kaufmännische Direktorium und seinen Fonds noch wie folgt:

²¹⁹ VK 20, S. 81 f. – 21. August 1802 sowie Akten zum Protokoll Nr. 595 und GK 5, S. 124 f. – 23. August 1802.

²²⁰ Liste der Schuldtitle: Akten zum Protokoll Nr. 775 B und GK 5, S. 146 f. und 149 f. – 25. und 27. Oktober 1802 sowie Protokoll der Verwaltungskommission S. 120 f. – 28. Oktober 1802.

²²¹ VK 21, S. 318 ff. – 22. Februar 1803 sowie Akten zum Protokoll Nr. 83 und 87 sowie GK 5, S. 271 f. und 283 ff. – 24. Februar und 5. März 1803.

²²² Unter anderen für das «kaiserliche Emprunt in Wien», ein dänischen Emprunt in Genua, gegenüber dem «Wiener Stadtbanco» und dem «Rentamt Lindau».

²²³ Akten zum Protokoll Nr. 193 und GK 6, S. 31 f., 33 ff und 40 ff. – 29. April sowie 2. und 13. Mai 1803.

²²⁴ Akten zum Protokoll Nr. 230 und GK 6, S. 51 ff. – 27. Mai 1803.

²²⁵ Akten zum Protokoll Nr. 234 und GK 6, S. 57 f. – 3. Juni 1803.

²²⁶ Wyss, «Politisches Handbuch», S. 291.

«Dem kaufmännischen Directorio ist ferner die Aufsicht über das ganze Postwesen obrigkeitlich anvertraut. Der Ertrag dieses Hauptzweiges der öffentlichen Einkünfte fällt in den sogenannten Direktoralfonds, welcher zu den wichtigsten Ersparnissen für ungewöhnliche Staatsbedürfnisse gehört.»

Zwei Jahre später will die Stadt von «obrigkeitlichem Postwesen» und «Ersparnissen für ungewöhnliche Staatsbedürfnisse» nichts mehr wissen, denn mit dieser Begründung verlangt die Verwaltungskammer diesen Fonds als Nationaleigentum.

Im April 1798 berät die Zürcher Kantonsversammlung, ob dem kaufmännischen Directorium und dem Postamt auch Besitzer zugeordnet werden sollen, wie dem Grossen, dem Kleinen und dem Geheimen Rat. Diese Idee wird jedoch fallengelassen, da das Directorium als ein «für sich selbst bestehendes Etablissement» angesehen wird.²⁷

Der Directoralfonds wird der Stadt im September 1798 provisorisch überlassen. Er wird aber weiter vom Kaufmännischen Directorium verwaltet und stellt der Stadt von Zeit zu Zeit Bargeld und Kredite zur Verfügung.

Am 22. November 1799 stellt das Vollziehungsdirektorium fest, dass die ehemalige Handlungs- und Postdirektion von Zürich «eine mit der constitutionellen Organisation des Staates und Ordnung der Dinge unvereinbare Anstalt» und demnach als abgeschafft anzusehen ist. Bürger Regierungskommissär Wegmann soll sein Eigentum für die Nation reklamieren.²⁸ Dieser dringt am 6. Dezember 1799 auf eine gemeinsame Unterhandlung mit der Gemeindekammer und der kaufmännischen Vorsteuerschaft, um in diesem Geschäft möglichst angemessen zu verfahren. Der Präsident der Gemeindekammer weist ihn jedoch darauf hin, dass die Angelegenheit nicht mit der von ihm gewünschten Eile behandelt werden könne. Den interessierten Behörden solle genügend Zeit eingeräumt werden.²⁹ Am 7. Januar 1800 weist die Gemeindekammer jede Verbindung des Directoriums mit der früheren Regierung weit von sich.³⁰

Am 4. März 1800 legen die Vorsteher der Kaufmannschaft einen neuerlichen Bericht über die Natur ihres Fonds vor. Dem Minister des Innern wird erklärt, die

²⁷ Protokoll der Vorsteher der Kaufmannschaft Nr. 20, S. 68 f. – 6. und 10. April 1798

²⁸ «Directorialbeschluss betreffend den kaufmännischen Directoralfonds in Zürich», ASHR 5, Nr. 125, S. 268 f – 22. November 1799

²⁹ GK 1, S. 18 f. und 22 – 6. und 10. Dezember 1799

³⁰ 1. Die Regierung hat 1662 der Kaufmannschaft das Post- und Botenwesen vorbehaltlos übergeben.
2. Das Post- und Botenwesen wird von der ehemaligen Regierung bis zur Revolution nicht als Regal betrachtet, da
a) jedes Dorf oder jede Stadt ohne Einmischung der Regierung oder der Kaufmannschaft nach Belieben Boten anstellen darf.
b) fremde, reitende oder fahrende Boten unser Land durchkreuzen und
c) die Regierung der Kaufmannschaft die Errichtung der nötigen «Tractate» völlig überlässt.
3. Die hiesige ehemalige Regierung überlässt der Kaufmannschaft völlige Freiheit in der Führung der Geschäfte.
4. Die Regierung hatte 1662 erlaubt, eine Auflage bei allen Kaufleuten zu machen, was die erste Grundlage des Fonds bildet.
5. Keine Regierung lässt sich die Rechnung des Fonds vorlegen.
6. Alle Zuschüsse an die Bedürfnisse des Staates sind freiwillig. Akten zum Protokoll Nr. 854 und GK 1, S. 29 ff. – 13. Dezember 1799; GK 1, S. 50 ff. – 7. Januar 1800.

Vorsteherschaft der Kaufleute von Zürich sei ein Kollegium, das den Handel erleichtere und fördere und weder exekutive noch richterliche Gewalt habe. Sie sei auf Antrag der Kaufmannschaft am 30. Oktober 1662 hochobrigkeitlich genehmigt worden und wähle ihren Vorstand in geheimer Wahl der Kaufleute. Er unterstehe keiner obrigkeitlichen oder zünftischen Einmischung. Zur Tragung der Kosten führen die Kaufleute eine Abgabe auf ihre fabrizierten Waren ein. Der Fonds wurde zunächst für das Postwesen gebraucht, aber immer getrennt vom Staatsvermögen verwaltet. Die Post wurde nie als ein Hoheitsrecht aufgefasst und es sei dem Fonds überlassen, die Beamten in Post-, Boten- und «Commercialsachen» zu bestellen. Anfänglich habe es nur wöchentliche Boten nach Genf, Basel, Chur²³¹ und Schaffhausen gegeben. Die Post nach Lyon sei ein Privatunternehmen der Familie Hess, diejenige nach Mailand und Bergamo²³² eines der dort etablierten hiesigen Kaufleute. Der Fonds werde aus den Erträgen der Post und den Zinsen gespiesen. Seine Hauptausgaben seien Beiträge zu «Commercialgebäuden» und Erweiterung der «Commercialstrassen» zu Stadt und Land, Beiträge zu gemeinnützigen Einrichtungen mit und ohne Bezug zu «Commercialsachen», Unterstützung des für die Kaufmannschaft äusserst wichtigen Oberwasserschiffamts,²³³ teurer Wuhren in der Linth und Anleihen an Handels- und Fabrikhäuser zu Stadt und Land zur Aufnung ihrer Geschäfte.²³⁴

Selbstverständlich verhandeln Staat und Stadt weiter über den Direktorialfonds. Die drohende Auslieferung kann die Gemeindekammer aber mit einer Hinhaltetaktik verhindern.

Am 10. April 1804 beschliesst der Kleine Rat, dass der Fonds «ausschliesslich der Aufnahme und dem Besten der Handlung, der Industrie, der Fabriken und dem Gewerbe gewidmet» sein soll und von den Vorstehern der Kaufmannschaft verwaltet wird.²³⁵

Schulmeisterfonds für Stadt und Land sowie für den Landfrieden

Die Nutzniesser des Schulmeisterfonds für Stadt und Land sind Lehrer aus der Stadt Zürich, deren Stellen im Kanton ungenügend besoldet werden. Beim Schulmeisterfonds für den Landfrieden²³⁶ sind es hauptsächlich Lehrer im Kanton Thurgau. Die Donatoren der beiden Fonds sind Stadtbürger. In der Auseinandersetzung um diese Fonds geht es um die Frage, ob die Begünstigten oder die Donatoren bessere Rechte auf die Fonds haben.

²³¹ Der Churerbote geht über Schwyz, Glarus und Sargans nach Graubünden.

²³² Der italienische Kurier geht durch Zug, Schwyz, Uri und die ehemaligen italienischen Vogteien nach Mailand und Bergamo.

²³³ Oberwasser = Zürichsee, Linth und Walensee.

²³⁴ VK 8, S. 230 f. – 18. Februar 1800 sowie Akten zum Protokoll Nr. 325 und GK 1, S. 136 ff. – 4. März 1800.

²³⁵ Grossmann, «Kaufmännisches Direktorium», S. 87.

²³⁶ Gebiet des Thurgaus, aber auch des Rheintals und des Tessins.

Die beiden Schulfonds werden im September 1798 provisorisch der Stadt Zürich zediert. Der Schulmeisterfonds für den Landfrieden wird von der Verwaltungskammer des Kantons Thurgau beansprucht. Als diese von der Regierung die Herausgabe dieses Fonds verlangt, teilt die Municipalität am 2. Februar 1799 der Regierung mit, dass die Rechte der Stadt auf andere Teile Helvetiens aufgehört hätten und weswegen auch die Pflichten erloschen seien.²³⁷

Im März 1800 beanspruchen die Verwaltungskammer und der Erziehungsrat des Kantons Thurgau erneut den landsfriedlichen Schulfonds.²³⁸ Deshalb erläutert die Gemeindekammer am 25. März 1800 dem Minister der Wissenschaften und Künste, dass die Mittel des Fonds aus «frommen Vergabungen wohltätiger Stadtbürger» stammen und dass kein Hinweis darauf besteht, wonach auch thurgauische Pfarrer dazu beigetragen hätten. Zweck des Fonds sei die Hilfe für alle um ihrer Religion willen Verfolgten und nicht nur jener aus dem «Landfrieden». Nach dem Rückgang der Zahl der Glaubensflüchtlinge gingen die Unterstützungen an evangelische Schulmeister im Landfrieden aber auch nach Baden oder ins Rheintal. Dem Thurgau sollen andere Mittel zugewiesen werden, weil die Stadt Zürich auch nicht mehr in der Lage sei, alle ihre kulturellen Institute zu unterstützen.²³⁹

Als der Vollziehungsausschuss beschliesst, dass dem Lehrer Brändli in der Gemeinde Feuertalen wöchentlich zwei Franken aus dem Schulmeisterfonds für Stadt und Land bezahlt werden soll, schreibt die Gemeindekammer am 9. Juli 1800 erneut an den Minister der Künste und Wissenschaften, um ihre Rechte auf den Schulmeisterfonds für Stadt und Land und den Schulmeisterfonds für den Landfrieden zu erläutern. Dieser Fonds wurde Anfang des Jahrhunderts vom Stadtbürger Hans Conrad Scheuchzer gestiftet und durch Legate und Stiftungen von Stadtbürgern vermehrt. Der Zweck sei nicht die Besoldung von Schulmeistern, sondern deren Unterstützung, wenn sie drei Jahre bei äusserst schlechter Besoldung fleissig gearbeitet haben. Der Fonds werde durch den Kirchenrat verwaltet und sei deshalb in der Zessionsakte der Stadt überlassen worden. Da die Stadt auf Schulmeister Brändli schon letztes Jahr mit einer Unterstützung von acht Franken und dieses Jahr mit einer Unterstützung von zwölf Franken Rücksicht genommen habe, soll die Regierung ihren Entscheid zurücknehmen.²⁴⁰

Am 15. Oktober 1800 verlangt der Vollziehungsrat die Herausgabe der beiden Schulfonds.²⁴¹ Der Landsfriedliche Schulfonds solle vom Kirchen- und Erziehungsrat gemeinsam, derjenige für Stadt und Land alleine vom Erziehungsrat verwaltet werden. Die Gemeindekammer verlangt vom Vollziehungsrat, diesen Entscheid aufzuschieben, weil er dem Grundsatz der integralen Sönderung widerspreche,

²³⁷ Akten zum Protokoll Nr. 66 und M 2, S. 123 und 156 – 12. Januar und 2. Februar 1798.

²³⁸ Akten zum Protokoll Nr. 346 und 350 und GK 1, S. 141 – 7. März 1800.

²³⁹ Akten zum Protokoll Nr. 427 und GK 1, S. 170 ff. – 25. März 1800.

²⁴⁰ Akten zum Protokoll Nr. 785 und 818 sowie GK 1, S. 236, 238 und 270 ff. – 17. und 20. Juni sowie 9. Juli 1800.

²⁴¹ «Beschluss über die Verwaltung der Fonds für Schulen im «Landfrieden» und in der Zürcher Landschaft», ASHR 6, Nr. 100, S. 290 f. – 15. Oktober 1800.

nicht dringend sei und das rechtliche Gehör der Stadt verletze.²⁴² Der Vollziehungsrat geht nicht auf das Schreiben der Gemeindekammer ein, sondern fordert die Stadt erneut auf, die beiden Fonds zu übergeben. Wiederum ergeht ein Protestschreiben an den Regierungsstatthalter zuhanden des Vollziehungsrates.²⁴³

Der Erziehungsrat des Kantons Thurgau verlangt im März 1801, dass die Lohnzuschüsse für thurgauische Schulmeister aus dem Schulmeisterfonds für den Landfrieden fortgesetzt und für 1798 – 1800 nachbezahlt werden. Die Gemeindekammer erklärt nun, das Geschäft sei noch beim Vollziehungsrat hängig, weil dieser noch nicht geantwortet habe, und rät, dass der thurgauische Erziehungsrat «sich einstweilen desto eher beruhigen» könne, weil die Ausscheidung des Staats- und Stadtgutes unmittelbar bevorstehe.²⁴⁴

Am 16. Juni 1801 fordert der Vollziehungsrat die umgehende Übergabe der beiden Fonds. Dazu solle der Regierungsstatthalter nötigenfalls alle ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel anwenden. Die Mitglieder der Gemeindekammer haften persönlich für den Vollzug dieses Beschlusses und der Minister der Künste und Wissenschaften hat einen Rapport über den Vollzug des Beschlusses zu erstatten.²⁴⁵ Die Verwaltungskammer fordert darauf die Gemeindekammer auf, die letzten drei Jahresrechnungen dieser Fonds einzureichen. Zwar protestieren Gemeindekammer und das Collegio Examinatorium feierlich dagegen, aber der Einblick in die Rechnungen kann der Verwaltungskammer nicht verweigert werden, da dies die Zessionsakte vom 1. September 1798 ausdrücklich erlaubt.²⁴⁶ Am 16. Juli 1801 teilt der Kirchenrat mit, dass eine Abordnung von Pfarrer Gessner und Professor Hirzel beim Minister der Künste und Wissenschaften erreicht habe, dass ihnen 14 Tage eingeräumt werden, um ein Gegenmemorial zu den thurgauischen Schriften einzurei-

²⁴² VK 11, S. 316 f. – 25. Oktober 1800 sowie Akten zum Protokoll Nr. 1179 und GK 2, S. 106 f. – 27. Oktober 1800.

²⁴³ Akten zum Protokoll Nr. 1363 und GK 2, S. 174 ff. – 3. Januar 1800.

²⁴⁴ GK 2, S. 274 f. – 21. März 1801.

²⁴⁵ «Aufträge zu schleuniger Vollziehung der Beschlüsse betreffend den sog. Landfriedensfonds und den Zürcher Landschulmeisterfonds», ASHR 7, Nr. 16, S. 66 f. – 16. Juni 1801; Akten zum Protokoll Nr. 508 und GK 3, S. 150 ff. – 23. Juni 1801.

²⁴⁶ VK 15, S. 125 – 24. Juni 1801 sowie Akten zum Protokoll Nr. 511, 523 und 531 sowie GK 3 S. 156 f. und 158 ff. – 27. Juni und 2. Juli 1801.

chen.²⁴⁷ Am 3. November 1801 macht das Collegium Examinatorium Vorschläge, wie der landfriedliche Schulfonds von Thurgau ausgekauft werden könnte. Die Gemeindekammer rät aber an, im Moment nichts zu unternehmen, da sich leicht Umstände ergeben könnten, unter denen die thurgauischen Ansprachen bescheidener ausfallen könnten, und das zuständige Ministerium zur Zeit nicht mehr existiert.²⁴⁸

An diesem Punkt enden die Auseinandersetzungen. In der Ausscheidung von 1803 wird der scheuchzerische Schulmeisterfonds, wie der Schulmeisterfonds für Stadt und Land nun genannt wird, zum Eigentum der Stadt geschlagen. Der Schulmeisterfonds für den Landfrieden fällt dem Kanton Zürich zu.

²⁴⁷ Akten zum Protokoll Nr. 572 und GK 3, S. 185 – 16. Juli 1801.

²⁴⁸ Akten zum Protokoll Nr. 805 und GK 4, S. 57 f. – 3. November 1801.

